Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1½ Sgr. pro Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig mit der Anmeldung baar eingesandt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 127. Münster, Freitag den 28. Mai **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 17. Mai.

(Schluß.)

Auf die Bitte des Freiherrn von Vincke, daß, wegen seiner Heiserkeit einer der Herren Secretaire die Gnade haben möge, die Schrift vorzulesen, geschieht von Secretair folgende Verlesung:

„In der am 16. d. M. stattgefundenen Plenarsitzung des Vereinigten Landtags hat derselbe eine Adresse an den König Majestät beschlossen und in dieser, mit Bezug auf die von vielen seiner Mitglieder vermißte volle Uebereinstimmung der Verordnungen vom 3. Febr. d. J. mit den ältern Gesetzen, zur Wahrung des ständischen Rechts eine ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niedergelegt. Wenn es nicht angemessen gehalten wurde, in der erwähnten Adresse, welche zugleich den Dank für die Zusammenberufung des Landtags enthielt, die speciellen Punkte anzuführen, in welchen die erwähnte Uebereinstimmung vermißt wird, so erscheint es um so mehr geboten, daß der Landtag über diese sich verständige und sie, zur Beruhigung jedes Mißverständnisses, näher bezeichne. Zu diesem Ende beehren sich die Unterzeichneten, Euer, Hochwohlg. die anliegende Erklärung zu überreichen, mit dem Antrage, dieselbe einer Abtheilung zur gründlichen Erörterung überweisen zu wollen. damit sie demnächst von der hohen Kurie der drei Stände zum Beschluß erhoben und im Protokolle niedergelegt werde. Berlin, den 26. April 1847. An des Landtagsmarschalls, Ritters ꝛc. Herrn v. Bodelschwingh-Velbergen hier — (gez.) v. Binde. Siegfried. Reffaul. Milde. Sperber v. Bardeleben. Schnitzler. Esqui. Barre. Weise. v. Beckum-Dolffs. Hüffer. Heinrich. von der Borg. Starkmeister. Amandus. Tücking. Schmidt. Delius. Galpers. Stedtmann. Wiese. Donalinus. v. Kall. Sachsen. Grimm a. Elbing. v. Rymenheim. Brämer. Ue. Kratzenberg. Werner. Bracht. Bissing. Kundel. Lipping. Wächter. Dulk. Berger. Graf zu Dohna-Lösschaften. Jungblutt. Thiel. Sperling. v. Gerlach. Kaltwarm. v. Schön. Barder. Hann. Schumann Berendt. Mirbächer v. Pemmerstedt. Nicholl. Forstreuter Ullnech. Krause. Braunvinghaus. Hein. Schulz. Schönlein. Hoeft. Flemming. Dembowski. Krause. Zunderer Kaufer. Müller. Lessing. Schulz. v. Saucken-Julienfelde. Dahmen. Minderjahn. v. Kessowski. Mohr. Rombers. Franzius. Jachmann. Funk. Heuer. Abegg. Graf Uellenberg. Schult. Jebens. Altenbeven. v. Auerswald. Offermann. v. Kalkstein. Gabrysch. Pistor. Hasselmann. Meinhardt. Hensche. Wernsen. Reimer. Warren. Dahlström. Baum. v. Rynsch. Seulen. König. Fellmann. Mewes. Wallitzeck. Bewermann. Fabricius. König. Bergenthal. Dümel. du Bois. Friel. Bongerten. v. Platen. Fred. Schauß. Reichard. Schulz. Timm. Hübler. Berein. v. Hagenow. Frieder. Schmidt. Urra. Heyer. Beust. Schulze. Hartmann. A. de Gallhau. Schulz. Hammerich. Herr. Meyer. Gregor. Bannehl. v. Bonin. Schlenther. Haasenwinkel. Boin. Siebig. Weber. Pendzinsky. Müller.

Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Landtage vom 5. Juni 1823 lautet wörtl. II. 2): „Dieser Bestimmung gemäß werden wir Ihnen, so lange keine ständischen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen." Es steht im unverkürzbaren Zusammenhange mit § 4 der Verordnung vom 22. Mai 1815, welcher lautet: „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen." Dagegen sagt der § 12 der Verordnung vom 3. Febr. d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtags: „Wir behalten uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Betrath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andere als die im § 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist. Sollten wir uns bewogen finden, ständischen Betrath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten." Und der § 3 der Verordnung vom 3. Februar c. über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse: „Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Betrath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andere als die im § 9 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse einfordern, und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III. Nr. 2 des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Verordnung ihre Erledigung. — Wir wir aber in der die Bildung des Vereinigten Landtages betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen wir ungleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehre Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dieser aus besondern Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte." Mit dieser die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnung vom 3. Febr. c. lediglich nicht vereinbar sind mit den angeführten Bestimmungen der ältern Gesetze, weil auch diesen den Provinzial-Ständen die Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten sowie in den Steuern zum Gegenstande haben, so lange zur Berathung vorgelegt werden sollen, als keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Wirksamkeit der letztern aber auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen, sich erstrecken soll, während nach den Verordnungen vom 3. Febr. c. dieser ständische Betrath der Vereinigten Landtage nicht unter allen Umständen zuteeil, vielmehr auch von den Ausschüssen oder den Provinzial-Landtagen erfordert werden kann.

II. Ferner enthält der § 10 der Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags die Worte: „Für den Fall eines Krieges behalten wir uns vor, außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags auszuschreiben, wenn wir dessen Zusammenberufung den Verhältnissen der dringenden politischen Verhältnisse nicht zulassig befunden sollten. In diesem Falle worden wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage den Bruck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen." Wir hegen die Ueberzeugung, daß diese Worte ebenfalls mit den bereits angeführten Bestimmungen der ältern Gesetze unvereinbar sind, insofern nach diesen Bestimmungen die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten oder allgemeinen ständischen Versammlungen auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung sich erstrecken soll, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen, während nach der Verordnung vom 3. Febr. c. für den Fall eines Krieges außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags dann ausgeschrieben werden können, wenn die Zusammenberufung des Vereinigten Landtags in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden, also die durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 vorgeschriebene Berathung der Landesrepräsentanten über alle Gegenstände der Besteurung-Gesetzgebung nicht stattgefunden haben möchte.

III. Die Verordnung vom 17 Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschuldenwesens lautet im Eingange folgendermaßen: „Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen." Wir hegen dadurch und durch die von uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staat und zu seiner Verwaltung zu befestigen und unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweifelhafter an den Tag zu legen, als wir jugleich wegen Sicherstellung sowie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmäliger Tilgung aller Staatsschulden das Nothige unverbrüchlich dermit festsetzen." Und im § II. wörtlich also: „Wir erklären diesen Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschuldenbecument ausgestellt werden. Selbst der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen." Dagegen sagt die Verordnung vom 3. Febr. d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den §§ 4 bis 7.: „Dem Vereinigten Landtage übertragen wir die im Art. II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Jan. 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehen, so wie die bereits gemachte Widmung und Eigenthum des Staats zur Sicherheit gestellt wird (Art. III der Verordnung vom 17. Jan. 1820), fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtags aufgenommen werden." § 5. Wenn neue Darlehen von der im § 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags nicht aufnehmen lassen. § 6. Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in unserm Staatsschatz und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen erfolgt werden. Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehen sollen ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Art. III. der Verordnung vom 17. Jan 1820 den Staatsschulden bestellt ist." § 7. „Zu den Darlehen in der im § 6 bezeichneten Weise aufgenommen, sie werden wir, sobald wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen." Und es sagt § 3. der Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen: „Zur Ausübung der im § 6 der Verordnung vom heutigen Tag über die Bildung des Vereinigten Landtags vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soll „die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen" gebildet werden." Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnung vom 3. Febr c. mit der angeführten Bestimmung der Verordnung vom 17. Jan. 1820 unvereinbar sind, insofern 1) nach der von weiland Friedrich Wilhelm III Mai als unwiderruflich bezeichneten Verordnung vom 17. Jan. 1820 kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschuldenbecument ausgestellt werden soll, ohne die Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung; während 2) nach § 4 der Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags die Verbindlichkeit dieser Zuziehung und Mitgarantie auf diejenigen neuen Darlehen beschränkt, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird. Ferner 3) nach § 6 der Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den dort vorgesehenen Fällen bei Aufnahme jener Darlehen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen erfolgt wird.

IV. Endlich lauten die §§. 8 und 9. 13 und 14 der Verordnung vom 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Verhandlung des gesammten Staatsschuldenwesens wie folgt: XIII. Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Jun. 1818 bereits darauf angetragen, daß bei der fernern Ausführung des

Damaimenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verhandlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen. In Berücksichtigung dieses Antrags und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmung setzen wir daher eine von der übrigen Staats- und Finanzverwaltung ganz abgetrennte Behörde unter der Benennung „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ hiermit ein.

§. 2. Diese Behörde soll aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen. Wir ernennen hierzu den wirklichen geheimen Oberfinanzrath Kother zum Präsidenten, den wirklichen geheimen Oberfinanzrath Dombe-chanten v. d. Schulenburg zum ersten Mitglieder, den Landrath und Deputirten v. Puttkamer zum zweiten Mitglieder, den bisherigen Staatsgerichtsrath Berlitz zum dritten Mitglieder und den Chef des bisherigen Handlungshauses Gebrüder Schickler, David Schickler, zum vierten Mitglieder. In Zukunft sind beim Abgange der Präsidenten oder eines dieser Mitglieder welche aus von der künftigen reichsständischen Versammlung allzudritt Rechnung zu legen. Bis zur Einrichtung derselben treten der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten wir uns nach Maßgabe des uns von ersterer, vorläufig aber von letzterm zu erstattenden Gutachtens vor.

§. 3. Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des dießigen Magistrats mit der Staatsschuldenverwaltungsbehörde die eingehenden Staatsschuldenscontrole einrichtung derselben treten.

leider auch bei und eine Zeit lang bestand, jemals in irgend einer Weise alterirt und aufgehoben sind. Wenn ich auch diese Rechte vorläufig nicht reklamiren will, so habe ich doch um so mehr Anlaß, wenigstens diejenigen Rechte in Anspruch zu nehmen, die uns seit den Menschengedenken von dem hochseligen Könige verliehen und für unwiderruflich erklärt worden sind. Wenn das erhabene Wort: „suum cuique“ die Brust unserer Fürsten schmückt, so wünsche ich auch, daß es auch über unseren ständischen Rechten glänze, nicht blos mit den Klassischen Zügen unserer modernen Gesetzgebung, sondern in den großen goldenen Lettern Goldschen Buchstaben unserer Ahnen im Mittelalter, wenn sie ihre goldenen Bullen daraufschneiden und hinausklauben in alle Zeiten. Deshalb beantrage ich die Verweisung dieses Antrages an eine Abtheilung der Kurie der drei Stände. (Allgemeines Bravo.)

Marschall: Ich habe zuvörderst . . . . (Viele Stimmen verlangen das Wort.) Wollen Sie mir einen Augenblick das Wort lassen. Ich habe zuvörderst auf einige Vorwürfe zu antworten, die mir von dem geehrten Redner gemacht sind. Der erste ging dahin, daß ich in meinem Schreiben an den Hrn. Abgeordneten den Vorgang der Sache, wie er sich hier zugetragen hat, nicht vollständig genug angeführt hätte; ich hatte nämlich nicht gesagt, daß die Wahl, welche der Herr Abgeordnete getroffen hat, und welcher die übrigen Herren beigetreten waren, nur eine eventuelle gewesen sey; ich gebe dies zu, es ist blos der Kürze wegen geschehen. Es war allerdings nur eine eventuelle Wahl, die sie trafen, indem sie mir überließen, den Aufsatz der Herren-Kurie zuzumessen. Der andere Vorwurf ist dahin gegangen, daß ich nicht den richtigen Weg eingeschlagen hätte, indem ich nicht sofort den Aufsatz zurückgegeben habe. Ich gebe ebenfalls zu, daß es nicht der richtige Weg gewesen ist. Ich wäre in meinem vollkommenen Rechte gewesen, den Aufsatz auf der Stelle zurückzugeben, da ich die Ueberzeugung hatte, daß er hier nicht verarbeitet werden könnte, eine Ueberzeugung, die ich in diesem Augenblick noch habe, und von der ich nicht zurückkommen kann. Hier ich ging von dem Grundsatze aus, den ich schon bei vielen Gelegenheiten angewendet habe, und der bis jetzt nicht getadelt worden ist, nämlich den, alle Vorschriften des Gesetzes und des Reglements, welche zu beobachten mir zusteht, auf das allerweiteste auszulegen, für Alle, die dabei betheiligt sind, und ich glaube, hier die weiteste Auslegung zu finden, wenn ich einen Weg eröffnete, auf welchem der Antrag vielleicht zur Berathung kommen konnte. Ich ging zu, ich hätte ihn auf der Stelle zurückgeben müssen. (Von vielen Seiten Bravo.) Viele Stimmen verlangen das Wort.)

Abgeordn. von Auerswald: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob hierüber eine Debatte stattfinden wird, ich möchte sonst, Fall ich und Wort bitten würde.

Marschall: Ich kann den Herren Abgeordneten, die darüber strechen wollen, das Wort nicht versagen; natürlich kann darüber kein Beschluß gefaßt werden. Wenn aber das Wort verlangt wird, so halte ich mich nicht befugt, da ein Redner seine Meinung hierüber gesagt hat, es den übrigen abzuschneiden. Es mag die Versammlung darüber entscheiden.

Abgeordn. von Auerswald (vom Platz): Wenn kein Beschluß gefaßt werden kann, so frage ich darauf an, daß der Marschall auch bei der ersten Erklärung, daß die Diskussion nicht stattfinden kann, verbleibe, denn eine Diskussion, von der wir Alle wissen, daß sie zu keinem Beschlusse führen kann, kann nur unnöthig aufregen. (Viele Stimmen durch einander. Die den Schluß der Diskussion wünschen.) Ich bitte, die Frage zur Unterstützung zu bringen.

Marschall: Ich bitte, daß alle die, die keine Diskussion zulassen wollen, aufstehen. (Große Majorität dafür.)

Die Majorität hat beschlossen, daß dieser Gegenstand nicht weiter erörtert werden soll.

Abgeordn. Sommerbrodt stellt den Antrag, daß mit der Erklärung die Namen der Unterzeichneten mit in den Bericht kommen.

Mehrere Stimmen: Dem Antrage trete ich bei.)

Marschall: Dem steht nichts entgegen.

Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Stolch, als Referent, wird die Erklärung über die Verordnung, betreffend die Ausschließung bestalteter Personen aus der Ständischen Versammlung, verlesen. (Es geschieht.) — Hat Jemand in der Versammlung gegen die Fassung des Berichts etwas einzuwenden?

Seitens einzelner Mitglieder knüpfen sich daran einige Berichtigungen, das Formelle dieser Schrift betreffend, die jedoch nicht von allgemeinem Interesse sind. Die Abgeordneten von Auerswald und von Brünneck verständigen sich mit dem Referenten über einige Fassungs-Aenderungen. Eine längere Besprechung wird darüber gepflogen, ob bei Abfassung der Beschlüsse für die Regierung Motive mit aufzunehmen seyen, und wenn dies, ob nur die der Majorität oder auch die der Minorität. Der Abgeordn. Naumann meint, „daß das Referat nur die Debatten haben könne, die Beschlüsse Sr. Majestät anzuzeigen und darin angegeben, welche Motive im Laufe der Debatte dafür angegeben seyen sind, aber nicht, sich darüber auszusprechen, daß ein bestimmter Grund für diese Entscheidung allein oder vorzugsweise leitend gewesen.“ — Ein Vorschlag, die Erklärung der Versammlung ohne alle Gründe abzugehen, findet keine Unterstützung, im Uebrigen scheint die Aufnahme in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Versammlung vorbehalten zu bleiben. Dagegen wird festgehalt, daß der Bericht jedesmal vorher erst in der betreffenden Abtheilung vorberathen werden müsse. Nachdem der abermalige Entwurf angenommen worden, zeigt der Marschall an, daß er durch den Marschall der Herren-Kurie veranlaßt sey, in dieser Kurie die Wahl derjenigen Commission vorzunehmen, welche mit dem Ministerio wegen Provinzial-Hülfskassen verhandeln solle. Es werde dies der Kürze wegen innerhalb der einzelnen Provinzen geschehen können, so daß aus jedem Stande einer Provinz ein Mitglied, also im Ganzen 24 Mitglieder erwählt würden. Die Herren Landrathsmarschälle seyen die natürlichen Wahlkommissaire bei diesem Akt.

Marschall: Wir kommen jetzt zur Tagesordnung, und ich ersuche den Herrn Abgeordneten von Schenkendorf, den Platz als Referent einzunehmen.

Referent von Schenkendorf: (verliest das Gutachten der VI. Abtheilung über einige Petitionen, betreffend die Abhülfe des Nothstandes.) *Die sechste Abtheilung hat abermals über eine Reihe von Petitionen zu berichten, welche sich mit den Mitteln zur Abhülfe des gegenwärtigen Nothstandes beschäftigen, und zwar zunächst über die Petitionen des Abgeordneten von Dominicetti, des Abgeordneten Wachler, des Abgeordneten Scelau, welche sowohl in der Darstellung der Thatsachen, auf die sie die gemachten Vorschläge gründen, als in diesen selbst so nahe zusammenfallen, daß es angemessen erschien, dieselben einer gemeinsamen Beurtheilung zu unterwerfen. Alle Gutachter der gedachten Petitionen gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß der durch die Theurung der ersten Lebensbedürfnisse herbeigeführte Nothstand der ärmeren Klassen der Bevölkerung besonders dadurch noch erhöht werde, daß es denselben an Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerbe fehle, der ihnen die Mittel zur Bestreitung der gesteigerten Bedürfnisse gewähren könne. Sie schildern, wie in den Provinzen, denen sie angehören, Preußen und Rheinland, nicht allein die Gewerbe stocken und Privat-Unternehmungen, bei denen sonst viele Arbeiter Beschäftigung und Verdienst gefunden, in immer geringerem Umfange betrieben werden, sondern, wie auch vorzüglich viele gemeinnützige Aktionen, die früher auf Staatskosten aufgeführt worden, nicht und mehr beschränkt, zum Theil ganz eingestellt würden, ja daß sogar die früheren Verwendungen für dergleichen Anlagen zum Vortheil der Provinz, ihr jetzt gerade zum Nachtheil gereichen, indem dadurch Arbeiter herbeigezogen werden, welche jetzt, ohne diese Gelegenheit zum Erwerb, den geringen Verdienst der bereits früher vorhandenen noch schmälerte. Die Antragsteller führen aus, daß diesem Uebelstande nur mit Erfolg entgegengetreten werden könne, wenn von Seiten des Staats durch gemeinnützige Anlagen, namentlich Chaussee-Bauten, in größtmöglichem Umfange für die Beschäftigung und den Erwerb der arbeitenden Klassen gesorgt werde, wenn diesen die bereits in Angriff genommenen Staats-Chausseen schneller gefördert und Unternehmungen dieser Art von Kommunen und Privaten durch Bewilligung angemessen erhöhter Bau-Prämien erleichtert würden, und bezeichnen diejenigen Anlagen in den Provinzen, denen sie angehören, die eine vorzugsweise Berücksichtigung in dieser Hinsicht verdienen möchten. Die unterzeichnete Abtheilung hat der von den Antragstellern entwickelten Ansicht, daß die Noth der ärmeren Klassen hauptsächlich durch Mangel an Arbeits-Verdienst gesteigert werde, und daß dem durch Verwendungen aus Staatsmitteln für gemeinnützige Zwecke eine wesentliche Abhülfe zu schaffen sey, nur vollkommen beipflichten können; ob ein derartiges Bedürfniß aber in einer oder der andern Provinz in höherem Grade hervortrete, hat sie von ihrem Standpunkte nicht zu übersehen vermocht, sie hat vielmehr nach den Wahrnehmungen ihrer sämmtlichen Provinzen angehörigen Mitglieder annehmen zu müssen geglaubt, daß in allen Landestheilen in ziemlich gleichem Maße ein Mißverhältniß zwischen dem Arbeits-Verdienste und den Preisen der Lebensmittel bestehe, und daß daher auch das, was zur Ausgleichung dieses Mißverhältnisses geschehen könne, sich auf das ganze Land erstrecken, die Beurtheilung aber, wo vorzugsweise Hülfe erforderlich sey, und mit welchen Mitteln sie am entsprechendsten gewährt werden könne, dem umfassendsten Ueberblick des Gouvernements anheimgestellt bleiben müsse. Wir müssen zwar, daß dieser Gegenstand der landesväterlichen Fürsorge Sr. Majestät des Königs keineswegs entgangen ist, und ist vielmehr bekannt, daß regelmäßig beträchtliche Verwendungen auf Staatskassen für diesen Zweck gemacht werden, allein dennoch glauben wir, daß die gegenwärtige Noth weitere aufopfernde Opfer erfordert und daher eine Bitte um deshalbige Vorschläge in dieser Beziehung rechtfertigen werde. Wir schlagen daher einer hohen Versammlung gehorsamst vor, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten: „daß für die Dauer der gegenwärtigen Theurung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Aktien-Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in möglichst ausgedehntem Umfange eröffnet werden mögen.“ Ein fernerer Antrag des Abgeordneten von Dominicetti: „daß auf den Getraide-Vorräthen der Magazine und der Verbandlung, so viel das Gouvernement davon selbst nicht gebraucht, an die armen Leute zu etwas billigeren Preisen verkauft werde,“ hat bei der unterzeichneten Abtheilung keine Unterstützung gefunden. Die aus von Seiten des Gouvernements gemachten Mittheilungen lassen uns nicht zweifeln, daß bei der Verwendung sowohl der vorhandenen als der noch zu erwartenden Vorräthe nichts werde verlassen werden, um durch sie eine höchstmögliche Minderung des Nothstandes zu bewirken. Ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand hat uns aber um so weniger rathsam geschienen, als ein zu frühzeitiges Bekanntwerden der in dieser Beziehung beabsichtigten Maßregeln den Erfolg derselben gefährden könnte.

Der Antrag des Abgeordneten Linau: „daß ein hoher Landtag bei der König Majestät sich dahin verwenden wolle, daß Allerhöchstderselben gerathen möchten, die Wiedererrichtung der Mahlsteuer anzuordnen, deren Betrag aber den betreffenden Kommunen zur Unterstützung ihrer Armen mit Brod und Kartoffeln auf die Dauer des früher zugedachten gänzlichen Erlasses zu überweisen“, kann ebenfalls bei einer hohen Versammlung nicht befürwortet werden. Ohne uns auf eine nähere Erörterung der mindestens sehr zweifelhaften Frage einzulassen, ob durch eine anderweite Besteuerung zur Deckung Wiedererrichtung der erlassenen Summen zu gewinnenden Summen den Armen eine wesentlich größere Unterstützung gewährt werden könne, als die, welche ihnen durch den betreffenden Steuer Erlaß zu Theil geworden ist, sind wir einstimmig der Ansicht, daß die hohe Versammlung die Aufhebung dieser erst vor wenigen Wochen angeordneten Maßregel, deren nothwendige Motive im ganzen Lande die dankbarste Anerkennung gefunden haben, und deren Wirkungen sich jetzt noch keineswegs vollständig übersehen lassen, nicht werde beantragen wollen. — Der Antrag des Abgeordneten Grafen von Skorzewski und einiger anderen Abgeordneten der Provinz Posen geht dahin: „daß alle Abgeordnete eine Bitte an ihre Kommittenten erlassen, die Rückständigen zu entrichten.“ Jeder Abgeordnete unterzeichnet seinen Beitrag, die Herren Landräthe, Oberbürgermeister und Bürgermeister übernehmen die Beiträge und berufen, wo die Einrichtung noch nicht eingeführt ist, jeden Monat bis zur Aernte ein Comité, welches die eingekommenen Gelder den Unbemittelten einhändigt“, und schließt mit der Erklärung, daß der genannte Herr Antragsteller, wenn die Petition angenommen werde, 300 Rthlr. zu dem gedachten Behufe zu zahlen bereit sey. Die unterzeichnete Abtheilung hat den wohlwollenden und menschenfreundlichen Ansichten der Antragsteller ihre volle Anerkennung nicht versagen können. Da sich indeß die hohe Versammlung nach der Ansicht der Abtheilung nicht in der Lage befindet, diese Petition zu gestatten, lediglich dem Ermessen der Einzelnen anheimfallenden Anträge Beschlüsse zu fassen, so hat auch die Abtheilung sich einer Begutachtung derselben nicht unterziehen zu können geglaubt. Graf Renard. Prüfer. Urban. Schulz Fstr. von Lilien. Meuissen. von Gols. von Bezuilhen-Kunzheim. Seltmann. von Beckerath. von Auerswald. von Schenkendorff. von Marchhausen. Dandmann. B. Michaelis. C. Arndt.

Der erste Redner bei der eröffneten Berathung, der Abgeordn. Plaugemann (Stadtverordneten-Vorsteher aus Marienburg, 2. Prov. Preußen), behauptet nach langjähriger aufmerksamer Wahrnehmung, die Verarmung sey durch die Gewerbefreiheit entstanden. (Oho!) Die Gewerbefreiheit möge ihr Gutes haben, das erkenne er an, er vergleiche sie mit einem Strom, wenn er ruhig fließt, kann er ein Land beglücken, wenn er aber über seine Ufer tritt, so zerstört er Alles, was er früher beglückt hat; so habe auch die Gewerbefreiheit ihre Gränzen überschritten. Hätte man dabei Vorkehrungen getroffen, daß Niemand ein Geschäft anfangen darf, ohne die nöthige Kenntniß davon zu besitzen, und ohne das Kapital zu haben, um das Gewerbe fortzusetzen, und zu führen, so sollt nicht ehe heirathen, bevor du nicht 24 Jahre alt bist, so wäre es nicht jedem Jungen erlaubt gewesen, eine Wirthschaft anzufangen, von der er nichts verstehe, und die Armuth nicht so groß geworden seyn. Die Hülfe sey allerdings nothwendig, und es müsse Arbeit gegeben wer-

den, die Hülfe werde aber nicht lange dauern, so sei das Elend wieder da.

Abgeordn. Diergardt (Gch. Commerzienrath a. Viersen, 1, Rheinprov.) wies auf die sich unaufhaltsam aufdrängende Frage: welche Mittel sind vorhanden, um diese herabdrückenden Zustände zu heben? von seinem Standpunkte aus seien andere Antwort zu geben, als daß für besser lohnende Arbeit, für bessere Vertretung der materiellen Interessen im In- und Auslande gesorgt werde. „In mehreren großen Landestheilen, in Ostpreußen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und den Rheinlanden, ist die arbeitende Klasse in der beklagenswerthen Lage. Das System des Gehenlassens und der Steuer-Erbebung, ohne sich gründlich zu erkundigen, ob die Besteuerten zahlungsfähig bleiben, kann nicht mehr ausreichen. Man wird die Wunden mit offenen Augen untersuchen, man wird kräftige Heilmittel anwenden müssen, — eine homöopathische Kur kann nicht mehr ausbelfen — man wird zu kräftigen Mitteln greifen müssen. In England, wo man diese Verhältnisse praktisch untersucht, wo man sehr wenig von der Theorie hält, aber stets mehr auf die Erfahrung von Sachverständigen, heißt es in einem Parlamentsberichte: „Mangel an Arbeit erzeugt Elend; Elend erzeugt unruhigen Geist; unruhiger Geist erzeugt Mangel an Sicherheit; — und so ist der fehlerhafte Kreislauf geschlossen, denn Mangel an Sicherheit erzeugt Mangel an Arbeit." Ich glaube, meine Herren, daß wir diese Ansicht auf unsere Zustände anwenden können. Eine spätere Verhandlung über die materiellen Interessen wird wir Gelegenheit geben, weitläufiger darüber zu sprechen. Für heute bin ich für alle Anträge, welche dahin zielen, die bedauernswerthe Lage unserer armen unglücklichen Landsleute zu heben. Ich erlaube mir daher die Bitte, wenn es die Staats-Regierung für gut findet, jetzt schon kräftig einzuschreiten, daß man nicht lange den Instanzenweg dieser Angelegenheit nachgehen läge, sondern schon Hand auf Werk lege."

Abgeordn. Krause (3, Prov. Schlesien) meint u. A.: wenn die Orts-Behörden die Sache wahrnähmen, wenn sie zu beurtheilen verständen, was kommen kann, wenn sie wissen, wie die Aemter aufgefallen ist, — daß kaum man in der Regel im Herbst, — wenn Jeder bedacht sey, so viel aufzusammeln, damit er der Noth entgegentreten kann, — so glaube er, können die Orts-Behörden dem entgegenwirken. Sie werden, wenn sie sich ernstlich genug an Staatskassen wenden, in der Regel die nöthige Unterstützung finden, wenn die Ortskassen nicht ausreichen. Direkte Unterstützung halte er nicht für passend, nur anbauwürdreife; wenn in der Jetzigen Vorlage getroffen werden soll; — ist es nicht zu vermeiden, tief dafür zu sorgen für große Plätze. Es gebe in jedem Verhältnisse Mittel, welche man zur Beschäftigung verwenden kann. Ein solches Mittel sey der Flachsbau, welcher sehr viel Handarbeit erfordere. Der Flachsbau nähre der Armuth mehr, als ausgedehnte Kartoffel-Spiritusbrennereien. Dasjenige, was dem Lande zum Segen seyn sollte, die Kartoffel, sey ihm zum Fluche geworden, denn anstatt sie zu genießen, müsse man sie trinken, dadurch werde das Volk moralisch verdorben. Er erkenne es dankbar an, daß die Seehandlung die Lehre, wie man Flachs röste und breche soll, zu verbreiten bemüht ist.

Abgeordn. Factilides (Bürgermeister a. Neusalz, 2. Prov. Schlesien) matt und ermüdet den Vorschlag, zu den Anträgen der Abtheilung zum Schluß den Zusatz hinzuzufügen: den Kreis- und Communal-Behörden die Einrichtung von Sparkassen zur Pflicht zu machen, wie das Kleefeld, welches sich hierher in Berlin trefflich bewährt habe. Er sey der Meinung, daß es darauf ankomme, die arbeitende Klasse zum Sparen anzuhalten, und daß sie dann das Ihrige besser in Obacht nehmen werde, als die Unterhaltung auf andere Weise (Das Amendement findet keine Unterstützung.)

Abgeordn. von Auerswald bittet die hohe Versammlung dringend, sich des Umstandes zu erinnern, daß das Gesuchten auf allgemeinen Wunsch beschleunigt werden müßte, damit es jetzt andern Sache vorweg genommen und heute zu einem Beschlusse gebracht werden könnte und nicht mit anderen Vorschlägen die Debatte zu verzögern und unklar zu machen.

Landrags-Commissar: Darf ich mir erlauben, in die Debatte einzugreifen, so werde ich einige Worte sprechen, die vielleicht vielleicht abkürzen die Staate sind. Ich glaube nicht daß es darauf ankommen kann, zu untersuchen, welche Ursachen überhaupt die Noth, wo sie wirklich besteht, hervorgerufen haben. Eine Ursache der mehr oder minder in der ganzen Monarchie verbreiteten Noth kennen wir alle ganz gewiß, und zwar eine, die außer dem Bereich der menschlichen Abwehr gelegen hat, nämlich — den Mißwachs der nothwendigen Lebensmittel — vorzugsweise derjenigen der dürftigen Volksklassen. Daß ein solcher Mißwachs in einzelnen Provinzen für mehreren Jahren, im letzten Jahre aber in der ganzen Monarchie stattgefunden hat, zu erklagt keinem Zweifel. Die nächste Folge dieses Mißwachses ist die ganz ungewöhnliche, ja fast unerhörte Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel. Soweit darauf auf einen wirklichen Mangel derselben geschlossen werden könnte, würde freilich eine Vermehrung lohnender Arbeit kein Mittel seyn, der Noth abzuhelfen. Indessen habe ich bereits vor einigen Wochen, als derselbe Gegenstand hier zur Sprache kam, erklärt, daß die Regierung Mittel — und zwar in ziemlich bedeutendem Umfange — angewendet habe, um dieser ersten Ursache der Noth, nämlich dem absoluten Mangel an Lebensmitteln, vorzubeugen. Ich habe bemerkt, daß es mich jetzt gezwungen zu sein scheine, hier in dieser Versammlung und damit vor ganz Deutschland diese Mittel im Einzelnen zu detailliren. Jetzt ist der Antrag von der hohen Versammlung gestellt, daß die Regierung auf einem anderen Wege der allgemeinen Noth der unteren Klassen, nämlich durch Vermehrung der öffentlichen Arbeiten, zu Hülfe kommen möge. Allerdings ist es nicht zu verkennen, daß die eine Folge solcher Ersten — die Theuerung — eine zweite Folge — den Mangel an Arbeit — erzeugt. Die Theuerung der Lebensmittel beschränkt den Verbrauch aller irgend entbehrlichen Gegenstände — so den Verbrauch an Manufakturwaaren; sie erzeugt Stockung im Absatz der Fabriken, die Fabrikanten werden genöthigt, Arbeiter zu entlassen, und die entlassenen Arbeiter verfallen der dringendsten Noth. Auch da wo der Landwirth nicht mehr im Stande ist, die Arbeiten, die er sonst regelmäßig vorzunehmen gewohnt ist, in gleichem Umfange hier zu bestreiten, entsteht Mangel an Arbeit für die bäuerlichen Taglöhner. Ja man könnte annehmen, daß sich die Regierung selbst in die Nothwendigkeit befinde, solche Einschränkungen eintreten zu lassen. Es kann nicht ausbleiben, daß dieselben Ursachen, welche die Einkünfte des Privatmannes schmälern, auch die Regierung und zwar in demselben Maße in ihren Einnahmen beschränken. Außerdem hat die Regierung bereits kostspielige Maßregeln ergriffen, um Lebensmittel anzuschaffen; sie hat sich in der Nothwendigkeit befunden, auf einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Einnahmen zu verzichten, um der unteren Volksklasse eine nicht unwesentliche Erleichterung zuzuwenden. Nichtsdestoweniger aber hat dieselbe es möglich gemacht, öffentliche Arbeiten in ziemlich bedeutendem Umfange bestehen zu lassen, und wenn in dem Gutachten hervorgehoben wird, daß Klagen darüber bestünden, daß selbst die gewöhnlichen öffentlichen Arbeiten beschränkt würden, so muß ich dieser Behauptung widersprechen. Wenn freilich, um der partiellen Noth einzelner Landestheile zu begegnen, in den letzten Jahren ganz ungewöhnliche Verwendungen für dergleichen Arbeiten gemacht sind und solche in diesem Jahre, wie die Anforderungen von allen Seiten sich häufen, in gleichem Maße nicht fortgesetzt werden können, so glaube ich nicht, daß deshalb die Regierung der Vorwurf treffen kann, als habe sie ihre Arbeiten beschränkt. Es ist dies eine relative partielle Beschränkung gegen

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu **Nro. 127.** Münster, Freitag den 28. Mai **1847.**

Marschall: Die Abtheilung hat den Antrag nicht unterstützt, findet er in der hohen Versammlung Unterstützung? (Wird nicht unterstützt.) Der Abgeordn. Hansemann will ein anderweites Amendement stellen.

Der Abgeordn. Hansemann erklärt, wiederholt durch die Unruhe in der Versammlung unterbrochen, er wolle keinen eigentlichen Antrag stellen, sondern dem Gouvernement zwei Punkte zur Erwägung geben: der erste bezieht sich darauf, daß es wünschenswerth sein würde, die freiwillig begonnene Aufbewahrung der Mahlfrüchte noch auf 3 Monate zu verlängern. Hinsichtlich des andern Punktes macht der Redner darauf aufmerksam, daß die Preise des Getreides im Inlande immer mit durch das Verhältniß des Auslandes regulirt werden, daß es deshalb von Einfluß ist, wie lange vorauß man weiß, daß die Getreide-Einfuhr frei stattfinden kann. Daß man in andern Ländern einen großen Werth darauf gelegt hat, eine bestimmte Frist schon jetzt festzusetzen, wie lange das Getreide frei eingeführt werden kann, weil man daran aufgeht, daß dann die Spekulationen auf eine lange Zeit voraussgemacht werden, und daß dies darauf hinwirkt, daß die Besitzer von Getreide nicht auf zu hohe Preise warten, weil sie zu besorgen haben, daß bei fortgesetzter freier Einfuhr die Preise fallen können. In dieser Beziehung ist in Belgien festgesetzt, daß die freie Einfuhr bis Oktober 1848 bestehen solle. Ein gleicher Antrag ist in Frankreich gestellt worden. Er glaube, daß es im Interesse der Beziehung von Getreide sehr nützlich wäre, wenn das Gouvernement seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richtete.

Landtags-Kommissar: Das Gouvernement wird nicht verfehlen, Worte von diesen Bemerkungen zu nehmen; aber ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Zoll-Verein, dieß Vereinigung so vieler deutscher Staaten, uns in dieser Beziehung sehr enge Gränzen des Handelns auferlegt. Wir haben nicht im voraus Monate lang die freie Einfuhr bestimmen können, weil die Zoll-Vereins-Verträge festsetzen, daß die freie Einfuhr des Roggens nur stattfinden dürfe, wenn er den Preis von 3 Thlrn. erreicht hat, und eben so wird diese Erlaubniß zurücknommen werden müssen, wenn er wieder unter diesen Preis hinabsinkt. Was die Veranlassung auf andere Länder betrifft, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß unser Einfuhrzoll von Getreide sehr mäßig ist, indem er nur 5 Sgr. pro Scheffel beträgt, während er in vielen anderen Ländern bedeutend höher steht. Ueberdieß sind die Verhältnisse solcher Länder, welche regelmäßig auf Einfuhr von Getreide angewiesen sind, ganz andere als die unsrigen, da wir regelmäßig bedeutende Quantitäten von Getreide ausführen.

Referent liest den Antrag des Abgeordn. von Sforgenstli und einiger andern aus Posen (i. eben.)

Marschall: Die Abtheilung hat nicht geglaubt, daß über diesen Gegenstand ein Beschluß gefaßt werden könne. Wird dessungeachtet der Antrag unterstützt? (Wird nicht unterstützt.)

Abgeordn. von Saucken: Es ist, wie mir mitgetheilt ist, bei vielen Abgeordneten die Besorgniß vorhanden, daß es bis zum Herbste an Material zur Ernährung fehlen könne; ich weiß nicht, wie weit im Allgemeinen und in welchen Provinzen diese Besorgniß getheilt wird. Ich möchte mir aber die Frage erlauben, ob da, wo sie herrscht, es nicht zweckmäßig wäre, wie es auch in Württemberg geschehen ist, vielleicht nur da, wo es von den Abgeordneten der Provinz als nöthig erachtet wurde, eine Aufnahme der jetzt vorhandenen Bestände, gleichviel in wessen Händen, zu sammeln und gleichmäßig den Bedarf bis zur nächsten Ernte zu ermitteln, um eine Uebersicht zu erhalten, wo vielleicht, auch wenn die Regierung Arbeit und durch die Arbeit Geld in die Hände der Nothleidenden giebt, Noth vorhanden sein könnte.

Abgeordn. Gier (vom Platz): Dem Antrage der Aufnahme der Bestände trete ich bei.

Abgeordn. Grunau (Gemeinderath aus Elbing, 2. Prov. Preußen) hält einen Vortrag zu Gunsten der arbeitenden Volksklassen. „Es wird eine Zeit kommen (sagt er), wo wir bekennen werden, daß, ich bin einer von derjenigen Klasse, welche mit dieser arbeitenden Klasse viel zu thun hat, für dieselbe nichts geschehen ist. Ich werde mir deshalb einen Vorschlag erlauben, vielleicht ebenfalls für meine Committenten, die theilweise verpflichtet sind, Leute halten zu müssen, den ich bereits zur Ausführung gebracht habe. Der Arbeiter bekommt einen Lohn, der sich richtet nach dem Preise der Konsumibilien, nach der Lage des Orts, wie er seine Existenz fristen kann; jetzt sind die Lebensmittel theurer, das macht einen großen Einfluß, deßhalb muß der Lohn erhöht werden, und ich bin der Meinung, daß derjenige, der das von selbst und freiwillig thut, viel weiter kommt, als der, welcher es darauf ankommen läßt, daß die Arbeiter höheren Lohn erzogen. Denn das gibt böses Blut . . . . . (Große Unruhe in der Versammlung) und so wie dies im letzten . . . . . (Der Redner wird durch bedeutenden Lärm unterbrochen; der Marschall muß sich der Klingel bedienen.) Ich glaube nicht, meine Herren, daß es der allgemeine Wunsch sein kann, mich zu unterbrechen.

Eine Stimme (vom Platze): Das wäre eine Belehrung, deren bedürfen wir nicht. Wir wissen, wie wir uns mit unseren Arbeitern zu stellen haben.

Marschall: Den Redner zu unterbrechen, hat Niemand das Recht. Ich will indeß die Frage an ihn richten, ob er die Absicht hat, einen Beschluß herbeizuführen?

Abgeordn. Grunau: Nein, durchaus nicht. Ich wollte nur Jedem ans Herz legen, daß er, so viel an ihm ist, beitrage . . . . . (Der Redner wird durch das Geläute in der Versammlung abermals unterbrochen und verläßt die Tribüne.)

Das nämliche Schicksal hat der Abgeordn. Gier, welcher wiederholt die Aufnahme der Bestände zur Sprache bringt, welche Maßregel, um zufolge, zur Berathung mit Preis-Ausgleichung führen werde. „Wir haben Klage (sagt er) noch heutigen Tages bis zur Grate. Einen derzleichen Antrag habe ich schon früher gestellt, und der Königliche Herr Kommissar hat erklärt, er würde nicht nützen und eine Art Bielegerstreit sein. In vielen Deutschen Staaten hat man aber in der jetzigen Nothzeit solche Maßregeln ergriffen; es werden oft statistische Arbeiten über viel geringere Gegenstände angeordnet, jede Spindel gezählt. (Wird durch Geläute in der Versammlung unterbrochen.) Meine Herren! Ich beabsichtige durchaus nicht, die Versammlung durch viele Worte aufzuhalten; sie müssen erfahren haben, daß ich nicht langweilig bin. Ich habe nur zeigen wollen, daß jene Frage über die Aufnahme der Fruchte-Bestände von großer Wichtigkeit ist. Wenn die ergiebt, daß die Bestände außerordentlich gering sind, so können noch zeitig fürsorglicher Verfügungen getroffen werden. (Unruhe in der Versammlung.) Das ist ein Punkt, wo es sich um Hunger, um Leben und Sterben handelt. Man hätte es längst thun sollen. (Großer Lärm in der Versammlung, der den Redner nicht fortfahren läßt.)

Landtags-Kommissar: Es ist von Seiten eines geehrten Mitglieds der Wunsch gestellt worden, daß das Gouvernement diese Maßregel in Erwägung nehmen wolle, und von einem andern Mitgliede unterstützt. Ich hoffe, die Versammlung wird sich dabei begnügen. Nur wenn es zu einer weiteren Debatte über diesen Gegenstand kommen sollte, würde ich mich darüber aussprechen müssen.

Viele Stimmen: Nein! Nein!

Marschall: Der Referent wird die Petition auflesen, und ich glaube, daß es zur Ersparung von Zeit nicht nöthig sein wird, daß sie bei diesem einfachen Gegenstande nochmals zur Abtheilung komme. Wir fahren jetzt fort in der Tagesordnung, und ich bitte den Herrn Abgeordneten von Münchhausen-Braunfurth, als Referent den Platz einzunehmen.

Referent von Münchhausen-Straufurth liest vor:

„Gutachten der dritten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages, betreffend die Petition der Abgeordneten Tschoke, Siebig und Werner wegen nachträglicher Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach auf Waltdorf zum Vereinigten Landtage.

Die Abgeordneten Tschoke, Siebig und Werner haben bei Einem Hohen Landtage über die Nichteinberufung des im vorigen Herbste von dem Bezirke Waldbreite in Schlesien zum einheitlichen Abgeordneten ernannten Grafen Eduard von Reichenbach auf Waltdorf, resp. die an dessen Stelle erfolgte Wahl und Einberufung des Grafen von Strachwitz Beschwerde geführt und die nachträgliche Einberufung des Ersteren zum Landtage beantragt. — Nach der Petitionsschrift und einem derselben zur Begründung beigefügten Exemplare der Leipziger constitutionellen Staatsbürger-Zeitung, welches unter der Ueberschrift: „Eingriff des Oberpräsidenten von Wedell in die Wahlfreiheit der schlesischen Städte und meine Vertheidigung dagegen", ein Sendschreiben des Grafen Eduard von Reichenbach an sämmtliche Mitglieder des Vereinigten Landtages enthält, in Verbindung mit dem von dem Königlichen Landtags-Kommissarius hierüber abgegebenen Promemoria ist das dem Antrage zum Grunde liegende Sachverhältniß, Folgendes: Bei den im Herbste vorigen Jahres in der Provinz Schlesien stattgefundenen Ergänzungswahlen zum Provinzial-Landtage für die nach Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheidenden Abgeordneten und Stellvertreter wurde im Bezirke, die Kreise Brieg, Oppeln, Neustadt und Falkenberg umfassenden Wahlbezirke der Graf Oskar von Reichenbach auf Domsdorf zum ritterschaftlichen Abgeordneten gewählt. Im Wahltermine ergab sich indeß, daß der Graf Oskar von Reichenbach sein vorgenanntes Gut erst bei dem Jahre 1839 besitze, folglich das für die Wählbarkeit gesetzlich vorgeschriebene Erforderniß des zehnjährigen Grundbesitzes nicht erfülle, und wurde deßhalb nach Vorschrift des Allerhöchsten Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842, welches im §. 12 die Bestimmung enthält, „daß, wenn die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes fällt, bei welchem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, derselbe noch eine zweite sukzessive Wahl für den Fall vorzunehmen ist, daß die erforderliche Königl. Dispensation nicht ertheilt werden sollte", sofort noch eine sukzessive Wahl vorgenommen. Diese fiel auf den Bruder des principalen Gewählten, den Grafen Eduard von Reichenbach auf Waltdorf. Zum Abgeordneten-Stellvertreter war der Landrath des Kreises Oppeln, Hoffmann, gewählt worden. Nachdem die Wahlverhandlungen dem Landtags-Kommissarius für Schlesien, Oberpräsidenten von Wedell, eingereicht worden waren, gelangte auf amtlichem Wege zu dessen Kenntniß, daß der Graf Eduard von Reichenbach wegen Verbreitung einer verbotenen Schrift von Karl Heinzen, betitelt: „weniger als 20 Bogen", und hierauch verübter Majestätsbeleidigung, von dem Königlichen Ober-Landesgerichte in Ratibor zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden sei. Dieser Umstand veranlaßte den Oberpräsidenten von Wedell, in Stelle des in gerichtlicher Untersuchung befangenen Grafen Eduard von Reichenbach eine neue sukzessive Wahl anzuordnen, damit für den Fall, daß dem principaliter gewählten Grafen Oskar von Reichenbach die Allerhöchste Dispensation nicht zu Theil würde, ein völlig qualifizirter Abgeordneter (Reskr. des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 16. Januar 1841) zur Bestätigung in Vorschlag gebracht werden könnte. — In dem darauf abgehaltenen anderweitigen Wahltermine protestirten der Graf Oskar von Reichenbach, der Graf Eduard von Reichenbach und nach zwei andere wahlberechtigte Rittergutsbesitzer gegen die Vornahme einer neuen Wahl; alle übrigen im Termine erschienenen Wähler, neunzehn an der Zahl, erklärten sich mit der angeordneten neuen Wahl einverstanden und vollzogen dieselbe. — Das Ergebniß der Wahl war, daß der Graf von Strachwitz zur Preischlig in subsidium als Abgeordneter gewählt wurde, für den Fall, daß dem principaliter zum Abgeordneten gewählten Grafen Oskar von Reichenbach, dessen Wahl durchaus bestehen blieb, die Allerhöchste Dispensation von der Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes ertheilt würde. Der Bericht des Oberpräsidenten von Wedell mit den Wahlverhandlungen hat hierauf Sr. Majestät dem Könige in Rücksicht der für den Grafen Oskar von Reichenbach in Antrag gebrachten Allerhöchsten Dispensation von zehnjährigen Grundbesitze vorgelegen. Se. Majestät der König haben sodann in der darauf erfolgten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Februar dieses Jahres anzuordnen geruht, daß keine hinlänglichen Gründe vorlägen, dem Grafen Oskar von Reichenbach die Dispensation vom zehnjährigen Grundbesitze zu ertheilen, und ist in Folge dessen der in subsidium gewählte Graf von Strachwitz zur Preischlig als ritterschaftlicher Abgeordneter des Bezirks Waldbreitels bestätigt und zum Vereinigten Landtage einberufen worden. — Die Petenten sind nun der Ansicht, daß in der gegen den Grafen Eduard von Reichenbach eingeleiteten Kriminal-Untersuchung keine ausreichende Veranlassung zur Anordnung und Vornahme einer neuen subsidiairen Wahl gelegen habe,

(Schluß folgt in der ersten Beilage.)

(Zwei Beilagen.)

daß es vielmehr bei der ersten substituirten Wahl habe verbleiben müssen, erachten demgemäß die zweite substituirte Wahl für gesetzwidrig und tragen deßhalb auf die nachträgliche Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach an die Stelle des Grafen von Strachwitz an. Eine Entwickelung und Begründung dieser Ansicht aus den einschlagenden Gesetzen ist von den Petenten nicht gegeben, sondern beschränken sie sich darauf, allgemein anzuführen, daß sie die spätere Wahl und Einberufung des Grafen von Strachwitz aus dem Grunde für gesetzwidrig erachteten, weil seitens der Kreisbürre (welcher, ist nicht gesagt) der Graf Eduard v. Reichenbach für völlig unbescholten erklärt worden sey. Dagegen geht aus dem der Petitionsschrift beigefügten, gedruckten Sendschreiben des Grafen Eduard v. Reichenbach hervor, daß den Petenten hierbei die Bestimmung des § 7 der Kreisordnung für Schlesien vom 2. Juni 1827 vorgeschwebt haben mag, da in diesem Sendschreiben der Graf Eduard v. Reichenbach auf jenes Gesetz ausdrücklich Bezug genommen und angeführt hat, daß in einem von ihm nach der Bestimmung des § 7 der Kreisordnung beantragten, durch die Behörde in gesetzlicher Weise zusammenberufenen, in Neiße am 31. März v. J. abgehaltenen Convente der Ritterschaft seines Kreises einstimmig erklärt worden sey: daß sie ihn, angeachtet der gegen ihn wegen Majestätsbeleidigung eingeleiteten Untersuchung, für unbescholten halten. — Obgleich es bezweifelt ist, daß die Kreisordnung für Schlesien vom 2. Juni 1827, in Uebereinstimmung mit der rheinischen und westfälischen Kreisordnung, im angezogenen Paragraphen für den Fall, daß bei einem Mitgliede der Ritterschaft oder einem gestatteten Vertreter derselben die Unbescholtenheit des Rufes bestritten wird, der Ritterschaft des Kreises die Befugniß beigelegt, in einem besonderen Convente durch Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, resp. wenn die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufs ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen, und falls der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Breslauer Senate sich nicht beruhigen will, den Mitgliedern des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft des Kreises die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz überträgt, und obschon die gedachte unentschiedene Abtheilung auf der anderen Seite keine Veranlassung hat, die Richtigkeit der von dem Grafen Eduard v. Reichenbach in dem Sendschreiben angeführten, von der Ritterschaft seines Kreises in dem Convente zu Neiße abgegebenen Erklärung in Zweifel zu ziehen, so kann doch die Absheilung, und zwar in einer Majorität von 12 gegen 2 Stimmen, der daraus von jenem und den Petenten selbst gezogenen Folgerung nicht beitreten, noch weniger aber dem darauf gestützten Petitionsantrage sich anschließen, sondern erachtet vielmehr die Majorität den Antrag für nicht begründet und ist der Ansicht, daß das angegriffene Verfahren des Oberpräsidenten v. Wedell in der obwaltenden Sachlage und in den gesetzlichen Bestimmungen seine vollkommene Rechtfertigung findet. Nach dem vorgetragenen Sachverhalte gestaltet sich nämlich der vorliegende Fall wegen der bei dem Breslauer Wahlbezirke ein zuverfassenden Abgeordneten zum Provinzial-Landtage gewählt worden, welcher wegen mangelnden gehörigen Grundbesitzes der Allerhöchsten Bestätigung bedurfte, und daß als Ersatzmann für den Fall, daß dem principaliter Gewählten die Allerhöchste Bestätigung nicht zu Theil würde, ein Ritterguthsbesitzer gewählt und zu bestätigen war, gegen welchen, noch ehe die Bestätigung erfolge, die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist. — Es handelte sich mithin nicht von der Bestätigung zum Erscheinen auf dem Landtage, von welchem der Graf Eduard v. Reichenbach als Ritterguthsbesitzer Mitglied ist, over, wie vielleicht angenommen, nicht um die Beurtheilung des im Paragraphen 5 6 sub c der schlesischen Kreis-Ordnung als Bedingung zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf dem Kreistage vorgeschriebenen unbescholtenen Rufs seitens der Mitglieder der Kreisritterschaft nach der Bestimmung des bereits allegirten § 7 ibid., sondern es handelte sich zunächst um Prüfung der Wahlbarkeit eines zum Provinzial-Landtage substituirten gewählten, vor erfolgter Bestätigung in gerichtlicher Untersuchung befangenen ritterschaftlichen Abgeordneten nach Maßgabe des resorbirt erlassenen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien rc. vom 27. März 1824. Diese Verordnungen enthalten aber hierunter wesentlich verschiedene Bestimmungen. — Während nämlich, wie schon berührt, der § 7 der Kreis-Ordnung die Prüfung und der in Frage gestellten Unbescholtenheit eines Mitterguthsbesitzers, welche letztere der § 6 ibid. neben der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen und Vollendung des 24sten Lebensjahres als Bedingung zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf dem Kreistage erfordert, der Ritterschaft des Kreises überweist, stellt zwar das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände im § 5 neben dem gehörigen Grundbesitze, der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen und dem 30jährigen Alter gleichfalls den unbescholtenen Ruf als allgemeine Bedingung der Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten für alle Stände hin, enthält aber eben so wenig, als die für die anderen Provinzen erlassenen ähnlichen Gesetze, eine Bestimmung, worunch die Beurtheilung des unbescholtenen Rufes den Standesgenossen zugewiesen würde, sondern setzt nur, und zwar wiederum in Uebereinstimmung mit den anderen ähnlichen Gesetzen, hinsichtlich der Prüfung der allgemeinen Bedingungen im §. 29 generell fest: „daß der Landtags-Kommissar zu prüfen habe, ob die Wahlen in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß geschehen sind. Es stand mithin nach dieser klaren, auf den vorliegenden Fall allein zur Anwendung zu bringenden Diktion nicht den Standesgenossen des Grafen Eduard von Reichenbach und am allerwenigsten dem gar nicht zum dritten Wahlbezirke gehörigen, in Neiße abgehaltenen Kreis-Ritterschafts-Convente zu, über die Unbescholtenheit des Grafen Eduard von Reichenbach zu entscheiden, sondern gehörte dies zur ausschließlichen Kompetenz des Königlichen Landtags-Kommissarius, als der zur Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze bestellten Behörde. Wenn man aber zugeben muß (und sich und nach dem angeführten Gesetze nicht in Neiße zu stellen hat), daß der landesherrlichen Behörde, und zwar zunächst dem von Sr. Majestät dem Könige bestellten Landtags-Kommissarius, das Urtheil allein darüber zustand, ob die erwähnten Landtags-Abgeordneten die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften erfüllen oder nicht, so kann es sich im vorliegenden Falle auch im Wesentlichen nur darum fragen, ob das Verfahren selbst, welches der Ober-Präsident von Wedell, als Landtags-Kommissarius für Schlesien, in dieser zu seiner Kompetenz gehörigen Angelegenheit eingeschlagen hat, für rechtfertigt. — Weder das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für Schlesien, noch irgend ein anderes ständisches Gesetz schreibt ein bestimmtes Verfahren in Betreff der gänzlichen oder zeitweisen Ausschließung bescholtener Personen aus den Provinzial-Ständen vor. Eben so sehr es sich in den gesetzlichen Bestimmungen über die Kriterien der Bescholtenheit. Bei diesem Mangel specieller gesetzlicher Dispositionen ist es allen bisher zur Sprache gekommenen bezüglichen Fällen stets angenommen worden, daß, wie der Königliche Landtags-Kommissarius nach dem §. 29 des ständischen Gesetzes unbestritten sich befugt und verpflichtet zu erachten, einen Landtags-Abgeordneten, welcher nach der Wahl sich seines Grundbesitzes entäußert hat, zum Landtage nicht einzuberufen, ob eben so auch auf den Grund des § 29 und des § 33 der pflichtmäßigen Beurtheilung des Landtags-Kommissarius überlassen bleiben müsse, ob der Ruf eines Landtags-Abgeordneten in dem Grade für bescholten zu erachten sey, daß von seiner Zulassung zur Einberufung Anstand genommen werden müsse. Dabei ist bisher in der Grundlage festgehalten worden, daß die Unbescholtenheit des Rufs im Sinne der ständischen Gesetze schon dergestalt Abgeordneten mangle, welcher eines Verbrechens angeschuldigt und deßhalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden ist, ein Grundsatz, welcher wiederholt und noch in dem letzten an die Stände der Rheinprovinz erlassenen Landtagsabschiede vom 27. Dezember v. J. die ausdrückliche Allerhöchste Billigung erhalten, indem Se. Majestät der König es als den bestehenden Gesetzen völlig entsprechend erklärt haben, daß seitens derjenigen Behörden, welchen die Prüfung der gesetzlichen Qualifikation der Landtags-Abgeordneten obliege und von denen solche in ähnlichen Fällen stets geübt worden, der Entscheidung in die gerichtliche Untersuchung befangenen Abgeordneten Anstand gegeben sey. Wenn nun der Ober-Präsident von Wedell, amtliche Kenntniß davon erhalten, daß gegen den substituirt zum Landtags-Abgeordneten erwählten Grafen Eduard von Reichenbach die Kriminal-Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung eingeleitet sey, so handelte er nicht nur mit den bezüglichen ständischen Gesetze und der wiederholt erklärten Allerhöchsten Willensmeinung, sondern auch mit den Präcedenz-Fällen vollkommen im Einklange, als er auf der Eröffnung dieser wegen Majestäts-Beleidigung inmittelst anhängig gewordenen Kriminal-Untersuchung Veranlassung nahm, den die Theilnahme an der Provinzial-Ständischaft mit bedingenden Ruf des Grafen Eduard von Reichenbach gegen Gegenstand seiner näheren Erwägung zu machen. — Dabei erscheint der Umstand, daß die gerichtliche Untersuchung wegen Verbrechung einer verbotenen Schrift eingeleitet worden, an sich indifferent, sondern war lediglich die Thatsache in Betracht zu ziehen, daß die Kriminal-Untersuchung, und zwar wegen Majestäts-Beleidigung eröffnet worden war. — Der Ober-Präsident von Wedell hat nun angenommen, daß der Ruf des Grafen Eduard von Reichenbach in Folge der gegen ihn anhängig gewordenen Kriminal-Untersuchung, im Sinne der ständischen Gesetze, verletzt sey. Dieser Ansicht kann die Majorität der gehorsamst unterzeichneten Abtheilung nur beitreten. — Die gerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens trifft, wenige in der Volks- oder Standesehre begründete Fälle ausgenommen, stets den Ruf des betroffenen Individuums, bald mehr, bald weniger, je nach der Beurtheilung der Motive und der Auffassung des speziellen Falles in seinem Gesammtumfange; ganz besonders aber ist dies der Fall, wenn das Verbrechen in ehrloser Gesinnung wurzelt oder der Gegenstand der Kriminal-Untersuchung ein Verbrechen ist, welches zur Kategorie der schweren Verbrechen gehört. Ob auch bei der Einleitung der Kriminal-Untersuchung die gesetzmäßige Ehrenhaftigkeit noch nicht in einer bestimmten faktischen Form, noch nicht thatsächlich festgestellt, und ist es auch denkbar, daß Männer, welche die allgemeine Achtung genießen, zufällig und ohne ein besonderes Verschulden in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt werden können, so ist doch einmal wohl zu erwägen, daß im Volke selbst die Ansicht sich wurzelt, daß mit der Einleitung einer Kriminal-Untersuchung bis zum Erlasse eines freisprechenden Erkenntnisses den Angeklagten die volle Ehrenhaftigkeit nicht ungeschmälert zustehe, und auf der anderen Seite in spezieller Beziehung auf die Stände-Ehre und die ständischen Versammlungen insbesondere zu berücksichtigen, daß die letztere nach der herrschenden Sitte besonders sorgfältig gewahrt seyn will, so wie, daß es für die letzteren, in denen mit dem höchsten politischen Rechte das höchste politische Ehre aufgeübt wird, ganz angemessen erscheint, ein Mitglied, über welchem Freiheits- oder Ehren-Strafen schweben, zu haben, diese vielmehr ihrem innersten Wesen nach unbedingt über solche aus einer derartigen Beschuldigung sich ergebenden Eventualitäten gestellt sein müssen. Sollte man aber auch bei dem Mangel bestimmter gesetzlicher Kriterien über die Bescholtenheit bescholtenen Rufs der vorerwähnten Ansicht durchgängig beigetreten Bedenken tragen, so dürfte doch im vorliegenden Falle der gegenbestätigen Annahme schon um deswillen keine Erörterung zu gewähren seyn, weil in demselben nach der bisherigen, mehrfach dargestellten Gesetzgebung das Urtheil über Bescholtenheit des Rufes in Beziehung auf ständische Wirksamkeit vorzugsweise von der subjektiven Ueberzeugung des Königlichen Landtags-Kommissars abhängig gemacht ist, und weil derselbe die ausschließlich berechtigten Ritterguthsbesitzer des hiesigen Wahlbezirks sich mit sehr großer Majorität der anberaumten Wahl unterzogen haben, und damit auf das Gutachten der Beweis geführt worden ist, daß die wählenden Standesgenossen selbst dem Grafen Eduard von Reichenbach nach anhängig gewordener Kriminal-Untersuchung den Besitz der im §. 5 Nro. 4 des ständischen Provinzial-Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften nicht mehr zugestanden haben. Die Thatsache, daß dieselben Standesgenossen, von welchen die erste Wahl des Grafen von Reichenbach aufgegangen, bei diesem, nachdem gegen ihn die Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden, den Besitz derjenigen Qualität, welche sie im ersten Wahltermin vorausgesetzt, als nicht mehr vorhanden erachtet haben, erscheint aber der überwiegenden Majorität der Abtheilung als ein um so wichtigerer Moment, als gerade die Standesgenossen am besten geeignet sein dürften, den Werth einer Handlung eines ihrer Mitglieder vom Gesichtspunkte der Standes-Ehre und der Standschaft richtig zu würdigen und darüber ein Urtheil zu fällen, ob in concreto dem Beschuldigten das Zeugniß voller oder geschmälerter Ehrenhaftigkeit gegeben werden kann oder nicht. Insonderheit dient die Vornahme und der Ausfall der Wahl zur Bestätigung der Richtigkeit der subjektiven Ueberzeugung, von welcher sich der Königliche Landtags-Kommissarius bei der Anordnung der Wahl hat leiten lassen. Daß aber bei dieser Wahl der nachträglich von der Kreis-Ritterschaft im Neiße über die Unbescholtenheit des Grafen Eduard von Reichenbach abgegebenen Erklärung, auf welche die Antragsteller sich hauptsächlich stützen, ganz abgesehen davon, daß der gedachten Kreisritterschaft nach der früheren Ausführung die Zuständigkeit einer Urtheils abging, nicht beigelegt werden kann, bedarf seiner weiteren Ausführung. Es kann sich vielmehr nach der dargestellten Sachlage nur noch darum fragen, ob der Ober-Präsident von Wedell, weil nach seiner Ueberzeugung der Graf Eduard von Reichenbach die Betingung im §. 5 Nr. 4 des Standesgesetzes nicht mehr erfülle, überhaupt befugt gewesen, eine anderweitige Wahl anzuordnen, oder ob er nicht vielmehr bis zum Ausgange der gerichtlichen Untersuchung blos auf den im ersten Termine erwählten Stellvertreter, den Landrath Hoffmann, habe zurückgehen müssen. Allein auch hierin ist die Majorität der Abtheilung mit dem Verfahren des Ober-Präsidenten von Wedell vollkommen einverstanden. Wäre die Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach, als substituirt gewählten Landtags-Abgeordneten, bereits von der Immediat-Kommission für Stände-Angelegenheiten bestätigt gewesen und erst nach erfolgter Bestätigung die fragliche Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden, so würde allerdings, nachdem von des Königs Majestät die Allerhöchste Dispensation für den principaliter als Abgeordneten erwählten Grafen Oskar von Reichenbach versagt worden war, an die Stelle des substituirt als Abgeordneten erwählten Grafen Eduard von Reichenbach der vorerwähnte Stellvertreter zum Vereinigten Landtage einzuberufen gewesen sein, wie dies stets in anderen

ähnlichen Fällen geschehen ist. Eduard von Reichenbach war Kriminal-Untersuchung eröffnet der vorgeschriebenen Weise in der Allerhöchsten, an und der Polizei unter dem lassenen Kabinets-Ordre (a für die innere Verwaltung erklärlich bestimmt ist, daß di erst durch die Erklärung der le gegen dieselben nichts zu werden soll, die Wahl als Bestätigung der gedachten Ritterschaft des bei der Wahl nicht zur nicht wirklicher Ba daß bei dem ingrossiren eing in dem ländlichen Provinzia forderuisse auf den Stellvertr dürfen. Der Graf Eduard gar kein volles ständisches R von einem geineinen Ruhen, schon nicht die Rede seyn. Wedell konstatirte demnach a mehrtagigegenen §. 29 de Gesetzes, wonach dem König rius, wenn er in Beziehung gewählten Abgeordneten Mä zur Eröffnung einer anderen sprechen, als er unter den vorg Ritterschaft des bei der Wahl erforderte. Daß aber entlich schaft selbst vollkommen in d der Wahl-Auffertigung in sprechen, kann schon, von auch allgemeinen Rechtsgrün indem es denen, welche ohne freistehe, dieselbe zurückzunehm fung, auf deren Grund sie nicht mehr zuständig. — Die Fälle rather soweit die Kompe von Wedell in dieser Angel gründet, als auch sein gel anderweitig vorgenommene B Begehrungen für vollständig g bedurfen den Antrag ter Einberufung des Grafen Eduard Stelle des nie erwählten, bei Abgeordneten Grafen von Sch bei erachten, erlaubt sich d Landtage die Zurückweisung horsamst in Vorschlag zu brin gierten der Abtheilung beha die vorstehend entwickelte Ans ren Begründung nicht Sta nur im Allgemeinen erklärt, gurreten Bedenken trage. Sch hat dabei dieser Erklärung nicht seinem Votum beigetreten, wenn Grafen Eduard von Reichen können, wenigstens der im ers Stellvertreter, Landrath Hoff wurden müssen, und daß der erwählte Graf von Strachwitz habe werden können, folglich der Erstere einzuberufen gewe gründung dieser Ansicht ist Berlin, den 12. Mai 1847. Wohlen. Schoen. Schre Krämer. Douglas. Gr Stosch. de Galhau. Krause. v. Steffens. Arnim."

Der Marschall gibt mann das Wort, weil er nicht Gelegenheit gehabt hat, dort auszusprechen. Nachdem Marschall ehe er das Gutachten zur Berathung hingeben, ob der Abgeordneten Grafen von Reichenbach zu e Da dies genügend geschieht, Abgeordn. Allnoch (Ma mich. 3. Pres. Schleswig) Abtheilung. Zur Sache. Graf ist erwählt worden, sey er in Fo gewesen, erst später sey sie g und welche? Der Graf ha werden. Der Redner führt einer öffentlichen Anerkennung schlossen mit der Aeußerung, diesen Ehrenmann dem Volk Abgeordn. Wodiczka (Ma sichten, wohl aber den Vorsch Auch die Wahlversammlung prädikaten getheilt und wen gefällt, daß sie den Grafen Eduard sonst hätte sie eine andere Gutachten der Kreisstände f dürfig, auch nicht maßgebend

ähnlichen Fällen gestehen ist. Die Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach war insofern, als gegen ihn die Kriminal-Untersuchung eröffnet war, noch nicht in der vorgeschriebenen Weise bestätigt, derselbe mithin, da in der Allerhöchsten, an das Ministerium des Innern und der Polizei unter dem 20. November 1840 erlassenen Kabinets-Ordre (abgedruckt im Ministerialblatte für die innere Verwaltung von 1841, Seite 5) ausdrücklich bestimmt ist, daß die Gültigkeit der Wahlakten erst durch die Erklärung der Immediat-Kommission, daß sie gegen dieselben nichts zu erinnern finde, festgestellt werden soll, die Wahl also erst durch die hinzutretende Bestätigung, der gedachten Kommission perfekt wird, noch gar nicht wirklicher Landtags-Abgeordneter, so daß bei dem inquisitorischen eingetretenen Mangel eines der in dem ständischen Provinzial-Gesetze angeordneten Erfordernisse auf den Stellvertreter hätte rekurrirt werden dürfen. Der Graf Eduard von Reichenbach hatte noch gar kein volles ständisches Recht; es konnte daher auch von einem gemeinsam Fluhen, von einer Ueber-Stimmung nicht die Rede sein. Der Ober-Präsident von Wedell darf sich demnach ganz der Bestimmung des Verfassungsgesetzes §. 29 des ständischen Provinzial-Gesetzes, wonach dem Königlichen Landtags-Kommissarius, wenn er in Beziehung auf die Eigenschaften der gewählten Abgeordneten Mängel findet, die Befugniß zur Verweisung einer anderen Wahl beigelegt ist, entsprechen, als er unter den dargelegten Verhältnissen von der Mitterschaft des hiesigen Wahl-Bezirkes eine neue Wahl erforderte. Daß aber endlich die wahlberechtigte Ritterschaft selbst vollkommen in ihrem Rechte war, als sie der Wahl-Aufforderung in der geschehenen Weise entsprachen, kann schon, von allem Uebrigen abgesehen, aus allgemeinen Rechtsgründen nicht zweifelhaft seyn, indem es denen, welche eine Vollmacht ertheilt haben, freisteht, dieselbe zurückzunehmen, wenn die Voraussetzung, auf deren Grund sie mit ausdrücklich ertheilt ist, nicht mehr zutrifft. — Die Majorität der Abtheilung hält daher sowohl die Kompetenz des Ober-Präsidenten von Wedell in dieser Angelegenheit für vollkommen begründet, als auch sein gesammtes Verfahren und die anderweitig vorgenommene Wahl insbesondere in allen Beziehungen für vollständig gerechtfertigt und kann eben deswegen den Antrag der Petenten auf nochmalige Einberufung des Grafen Eduard von Reichenbach in Stelle des nie erwählten, bestätigten und einberufenen Abgeordneten Grafen von Strachwitz nicht für begründet erachten, erlaubt sich vielmehr bei Einem Hohen Landtage die Zurückweisung der Petitions-Antrags gehorsamst in Vorschlag zu bringen. — Die aus 2 Mitgliedern der Abtheilung bestehende Minorität hat gegen die vorstehend entwickelte Ansicht der Majorität und deren Begründung nichts Spezielles einzuwenden, sondern nur im Allgemeinen erklärt, daß sie hierin Einstimmung derselben trage. Ein Mitglied der Minorität hat dabei dieser Erklärung noch hinzugefügt, daß nach seinem Dafürhalten, wenn es bei der ersten Wahl des Grafen Eduard von Reichenbach nicht habe bewenden können, wenigstens der im ersten Wahl-Termine erwählte Stellvertreter, Landrath Hoffmann, habe Abgeordneter werden müssen, und daß der im zweiten Wahl-Termine erwählte Graf von Strachwitz nur dessen Stellvertreter habe werden können, folglich nicht der Letztere, sondern der Erstere einzuberufen gewesen sey. Eine nähere Begründung dieser Ansicht ist nicht gegeben worden. — Berlin, den 12. Mai 1847. — Graf v. Bismark-Bohlen. Sperling. Graf v. Bocholz-Asseburg. Krämer. Douglas. Graf v. Münster. Graf v. Stolch. de Galhau. Jarotzenski. Sattig. Krause. v. Steffens. v. Münchhausen von Arnim."

Der Marschall gibt dem Abgeordn. Offermann das Wort, weil er zur Abtheilung gehört und nicht Gelegenheit gehabt hat, seine abweichende Meinung dort auszusprechen. Nachdem dieses geschehen, fragt der Marschall, ehe er das Gutachten der Abtheilung zur Berathung bringt, ob der Antrag: die Einberufung des Grafen von Reichenbach zu retiriren, Unterstützung findet? Da dies genügend gerichtet, wird die Debatte eröffnet.

Abgeordn. Allnoch (Erbrichtereibesitzer a. Brigwitz, Kr. Pyrz. Schlesien) bekämpft die Ansicht der Abtheilung. Zur Zeit, als der Graf von Reichenbach erwählt worden, sey er in keiner Untersuchung verwickelt gewesen, erst später sey sie gegen ihn anhängig gemacht und welche? Der Graf könne später freigesprochen werden. Der Redner führt dann mehrere Thatsachen einer öffentlichen Anerkennung für den Grafen an und schließt mit der Aeußerung des Verdachts, daß man diesen Ehrenmann dem Volke ensleben wolle.

Abgeordn. Wodiczka tritt zwar nicht allen Ansichten, wohl aber den Vorschlägen der Abtheilung bei. Auch die Wahlversammlung habe die Ansicht des Ober-Präsidenten getheilt und wenigstens faktisch das Urtheil gefällt, daß sie den Grafen für beschollen erachte, denn sonst hätte sie eine andere Wahl ablehnen müssen. Das Gutachten der Kreisstände könne, als hierher nicht gehörig, auch nicht maßgebend seyn.

Abgeordn. Graf von Stolch ergreift als Mitglied der Abtheilung das Wort, um die beiden Fragen zu beantworten: 1) hat der Oberpräsident seine amtliche Befugniß überschritten und 2) ist Graf v. R. event. einzuberufen? Die erste Frage ist auf Grund des §. 29 des Gesetzes vom 27. März 1824 zu bejahen. „Der Landtags-Kommissar hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen." Aber auch, wenn der Oberpräsident seine Befugniß überschritten hätte, müßte doch die zweite Frage gleichfalls gelegentlich werden, denn durch die zweite Wahl des Grafen von Strachwitz ist das erste Mandat erloschen.

Abgeordn. Tschoke vertheidigt seine Petition und will namentlich das gegen den Grafen v. R. angeführte Argument, daß die Wähler ihn nicht wieder erwählt hätten, nicht gelten lassen, weil daraus keine Folge sage, daß der Graf nicht wahlfähig gewesen. Der Redner sucht hierauf das Vergehen des Grafen detaillirter darzustellen, indem er erzählt, daß dem Grafen zugerechnete Vergehen der Majestätsbeleidigung solle darin bestehen, daß er Jemanden eine verbotene Druckschrift gegeben haben sollte, worauf aber der Minister Uhden bemerkt, daß diese Details nicht von der angeführten Art seien. Die Sache sei die: unter den Papieren v. Reichenbach sei bemerkt worden, daß er eine Schrift verbreitet habe, die Majestätsbeleidigung enthielt, und das Oberlandesgericht in Ratibor hat noch mehr darin gefunden, nämlich den Versuch des Hochverraths. Das Kammergericht, zum Gutachten darüber aufgefordert, ist aber der letzteren Ansicht nicht beigetreten. Was die Majestätsbeleidigung betreffe, so müssen wir die Entscheidung darüber dem competenten Richter überlassen und ich muß bitten, mit die Details zu erlassen, denn die Untersuchungsakten sind bis jetzt noch für keinen offen. Der competente Richter hat die Untersuchung eingeleitet und wir müssen erwarten, was dieser darüber erkennen wird.

Auch der Abg. Werner (Vorsteher a. Beleg. 2. Pyrz. Schlesien) vertheidigt die Petition und will die Einleitung der Untersuchung durchaus nicht als Grund der Beschuldigt zu gelten lassen. Auch bemerkt er, daß zuvörderst der Wahl des Grafen R. und der Einleitung der Untersuchung 10 Wochen verstrichen seyen und sagt dann: „Wir haben früher schon einmal gehört, daß wir in Liberale, und Solche, die der Regierung angenehm sind, eingetheilt werden, und ich fürchte dahin, daß dieser Ausdruck von gehn Worten daran gelegen habe, weil man den Grafen v. Reichenbach zu den Liberalen gezählt habe." Wegen der weiteren Worte: „Es ist wie sich, daß ich nicht Einer der Wähler bin" wird der Redner vom Marschall erinnert, seine Persönlichkeit einzuschränken. Er stellt darauf das Amendement: „1) Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst beschlen zu wollen, daß unter Bestätigung der gesetzlich erfolgten Wahl des Grafen Eduard v. Reichenbach, dessen Stellvertreter, Landrath Hoffmann, einberufen werde, indem die Rechte des Ersteren nur, so lange die Criminaluntersuchung daure, als ruhend zu betrachten wären; event. 2) Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die gesetzlich erfolgte Wahl des Grafen v. Reichenbach sofann Allergnädigst bestätigen zu wollen, wenn derselbe in der über ihn verhängten Criminaluntersuchung freigesprochen werde, seine vollkommene Unbescholtenheit mithin hierdurch gesetzlich feststehe."

Justizminister Uhden bemerkt, die Sache sey so dargestellt worden, als wenn die Einleitung der Untersuchung allständisch bis auf 10 Wochen aufgeschoben worden. Um diese Annahme zu widerlegen, erinnert der Minister an den jetzt oben erwähnten zwischen Schriftenwechsel mit dem Kammergericht.

Landtags-Kommissar: Der gehrte Redner, welcher gesagt die Redner-Tribüne verlassen, hat auch dieser Angelegenheit die Wendung geben wollen, als sey sie eine Tendenz-Angelegenheit, als sey der Graf v. Reichenbach deshalb als Landtags-Deputirter nicht bestätigt worden, weil er einer Partei angehöre. Ich glaube, daß das Gouvernement seit den 24 Jahren des Bestehens unserer provinzialständischen Verfassung in Beziehung auf die Respectirung der Wahlfreiheit sich einen sehr guten Ruf erworben hat. In dem vorliegenden Falle ist wenigstens die Central-Verwaltung vollkommen unterbelastet, indem dieselbe erst nach der Beendigung der Wahlen von dem Sachverhältnisse in Kenntniß gesetzt ist; ob der Oberpräsident sich den Ruf erworben hat, gegen Tendenzen und Meinungen Ungerechtigkeiten zu begehen, das möge die Versammlung, das mögen namentlich die Mitglieder aus der Provinz Schlesien beurtheilen. (Viele Stimmen: Nein!) — Was nun den zehnwöchentlichen Aufenthalt zwischen der Wahl und der Bestätigung anlangt, so muß ich bemerken, daß auch hieraus auf keine Tendenz geschlossen werden kann, weil erst sämmtliche Wahlen geschlossen sein müssen, ehe die Wahlakten an das Ministerium des Innern und von dort an die ständische Immediat-Kommission eingereicht werden, und mithin eine ungewöhnliche Verzögerung in keiner Weise stattgefunden hat. — Meiner Ansicht nach, handelt es sich übrigens nicht darum, ob der Graf Reichenbach zur Zeit seiner Wahl beschollen war oder nicht, ob er jetzt beschollen ist oder nicht. Es handelt sich nur noch darum, ob der Wahl-Kommissarius, indem er eine neue Wahl anordnete, in seinem Rechte war, oder nicht; sondern es handelt sich lediglich darum, wer von den beiden gewählten Personen rite und vollständig gewählt worden ist und war nicht. Hier liegt aber eine unvollständige Wahl vor, diejenige des Grafen Reichenbach, weil ihr die Bestätigung fehlt, und eine nach allen Formen vollständige und bestätigte Wahl, diejenige des Grafen Strachwitz; deshalb hat der Graf Strachwitz ein volles und wohlerworbenes Recht, Mitglied dieser Versammlung zu seyn, auch wenn der Oberpräsident seine Wahl mit Unrecht angefochten hätte. Daher kann, meiner Ueberzeugung nach, in keinem Falle der Antrag gestellt werden, eine nicht vollständig gewählte Person statt der vollständig gewählten einzuberufen, sondern es könnte sich nur um eine Beschwerde wider den Wahlkommissarius handeln. Eine solche Beschwerde hätte aber der hohen Versammlung nicht vorgelegen, da sich dieselbe mit allgemeinen Landtags-Angelegenheiten, nicht mit Einzelbeschwerden gegen Beamte, zu befassen hat.

Abg. Sattig (Landwirthsrath a. Görlitz, 2. Pyrz. Schlesien) erklärt, es komme nur darauf an, ob das Verfahren gesetzlich sey oder nicht. In dieser Beziehung erinnert er daran, daß nach der Cabinets-Ordre vom 1840 zur Profession der Wahl einmal die Wahl selbst, alsdann ihre Bestätigung gehöre. Fehle die Bestätigung, so sey auch kein Abgeordneter da, und ein Stellvertreter könne nicht eintreten werden. Bei der Bestätigung aber komme auch der Ruf in Betracht, den der Ober-Präsident zu prüfen gesetzlich volle Kommission berechtigt gewesen und wobei es nicht seiner persönlichen Ansicht unterliege, ob er es den Ruf wegen Einleitung einer Criminal-Untersuchung als gerügt ansehen wolle oder nicht. Uebrigens muß man sich alle daß nach den bestehenden Gesetzen von dem Ober-Präsidenten sowohl die Entscheidung über die Unbescholtenheit des Rufes erfolgen, als auch der Ruf als getrübt angesehen werden darf und daß der Stellvertreter nicht eintreten werden konnte, so lange kein Abgeordneter da sey, so sey auch das Erforderniß gerechtfertigt und der Antrag nicht begründet.

Es ertönt jetzt vielfacher Ruf zur Abstimmung. Auf den Antrag des Abg. v. Binde wird jedoch die Debatte als noch nicht erschöpft, mit 262 gegen 216 Stimmen bis zum folgenden Tage verschoben.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 18. Mai.

Nach Verlesung resp. Berichtigung des Protokolls der vorigen Sitzung fordert der Marschall den Abgeordneten von Schenkendorf auf, den Entwurf der Bitte der Kurie der drei Stände, in Beziehung auf den jetzigen Nothstand der ärmeren Klassen der Bevölkerung zu verlesen. Derselbe lautet wie folgt:

„In Erwägung, daß der durch die Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse herbeigeführte Nothstand der ärmeren Klassen der Bevölkerung hauptsächlich noch dadurch erhöht werde, daß es ihnen an Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerbe fehle, und daß diesem Uebel durch Verwendungen als Staatsmitteln für gemeinnützige Zwecke eine wesentliche Abhülfe geschaffen werden könne, hat die Kurie der drei Stände, angeachtet sie wohl kennt ist, welche beträchtliche Summen bereits für diesen Zweck verwendet worden, dennoch eine Bitte um beschleunigte und verstärkte Maßregeln in dieser Beziehung für gerechtfertigt gehalten und deshalb beschlossen, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten: daß für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Actien-Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen. (gez.) von Rochow. (gez.) Frhr. von Patow, Naumann, Landtags-Sekretaire. von Schenkendorff, Referent."

Oben so verliest der Referent v. Katte den Entwurf des Bittschreibens, betreffend mehrere Abänderungen des Reglements über den Gerichtstag beim Vereinigten Landtage. (Wir werden denselben nachtragen.)

Beide Entwürfe werden nach einigen unwesentlichen Bemerkungen angenommen und man wendet sich wieder zu der gestern abgebrochenen Berathung.

Der Landtags-Kommissar: Ich muß mir erlauben, eine kurze Erklärung abzugeben. Ich habe nach der gestrigen Sitzung erfahren, daß mehrere Mitglieder der Versammlung Anstoß an meiner Aeußerung genommen haben, welche dahin ging, daß, wenn sich der Antrag auf eine Beschwerde gegen den Ober-Präsidenten von Wedell reduciren solle, diese kein Gegenstand der Verhandlung der hohen Versammlung sein werde. Ich habe bei dieser oder einer ähnlichen Aeu-

ferung allerdings den §. 13 des Gesetzes vom Jun Feb nur im Auge gehabt, welcher lautet: „Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, Land Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, dagegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben." Hieraus habe ich geschlossen, daß die Beschwerde gegen einen Beamten in einem einzelnen Falle, wegen einer Verfügung, die sich nicht auf das Ganze der Monarchie oder mehrere Provinzen bezieht, kein Gegenstand der Bitte oder Beschwerde der hohen Versammlung seyn könne. Ich gebe aber gern zu, daß, wenn ein Prinzip durch eine solche singulaire Bitte oder Beschwerde belegt oder gleichsam erläutert werden soll, dann allerdings die Cognition der hohen Versammlung nicht ausgeschlossen ist; daß, wenn alle in dem vorliegenden Falle Sr. Majestät gehörten werden sollten, das Prinzip anzuerkennen, daß der Ober-Präsident von Bereit nicht befugt gewesen sey, die Wahl des Grafen von Reichenbach zu beanstanden, in formeller Beziehung nicht zu rügen wäre.

Der Graf Renard erhält außer der Reihe das Wort, um eine persönliche Bemerkung zu machen, da dieser jedoch in das Materielle der Sache einzugreifen scheint, so bittet der Marschall, erst später in der ordentlichen Reihenfolge der Redner darauf zurückzukommen.

Abgeordn. Schneider aus Schoenebeck spricht gegen das Abtheilungsvotum, weil er die beiden Voraussetzungen bestreitet, von welchen die Abtheilung bei Beurtheilung der vorliegenden Petition ausgegangen sey, daß einmal die Wahl eines Abgeordn. erst dann, wenn die Bestätigung erfolgt sey, ein Recht habe und daß zweitens die Unbescholtenheit einer zum Abgeordneten gewählten Individuums, vom subjectiven Urtheil des Wahl-Kommissars abhänge. Namentlich spreche die allgeire Cabinets-Ordre vom 20sten November 1820 gegen die Annahme der Abtheilung, weil dadurch gerade erklärt sey, daß eine Bestätigung nicht nöthig wäre. Der Redner stellt den Antrag „Se. Majestät den König alleruntertänigst zu bitten, die subsidiarische Wahl des Grafen Guard von Reichenbach zum Landtags-Abgeordneten für die Ritterschaft des Kreise Belzig-Treuenbrietzen, Jüterbog-Luckenwalde, Ruppin, Kreuzburg und Falkenburg — weil sich gesetzlich gegen sie nichts einwenden lasse — aufrecht zu erhalten und den Grafen Guard von Reichenbach — da die principale Wahl die Allerhöchste Bestätigung nicht erhalten — sofort zum Vereinigten Landtage gnädigst einzuberufen, oder, falls die gegen den Grafen Guard von Reichenbach eingeleitete Criminal-Untersuchung hierdurch Hindernisse in den Weg legen sollte, den Lehteren bis zur gerichtlichen Entscheidung durch seinen Stellvertreter, Landrath Hoffmann, vertreten zu lassen."

Abgeordn. von Bincke ist der Ansicht, daß dem Ober-Präsidenten unter die Competenz zustände, die vorliegende Frage zu entscheiden, noch daß er für den Fall, daß man die Frage bejahen möchte, den rechten Gebrauch davon gemacht habe. Der Redner entwickelt diese Behauptung in einem sehr ausführlichen Vortrage. Er sagt dabei neben Anderm: „Sonach hat nun der Ober-Präsident nach den klaren Worten des Gesetzes nicht das Recht, irgend einem Abgeordneten eine Eigenschaft beizulegen oder zu nehmen, sondern nur das sein vermöge anzuerkennen, ob der Mann bescholten oder unbescholten ist. Es ist feststehend, wenn ich dem vorigen Redner beipflichten muß, die exorbitante Befugniß in die Hände des Ober-Präsidenten gelegt, einen Mann für bescholten zu erklären; ich sage, die exorbitante Befugniß, insofern ein Einzelner dadurch erkennen könne, nicht ein Kollegium; insofern Jemand, der sein richterliches Amt bekleidet — resp der Rechtskenntnisse, die dem Herrn Ober-Präsidenten von Bodell in großem Maße zur Seite stehen — nur ein Administrativbeamter oder die hiesigen Ehrenrechte entscheiden sollte; sondern die gesetzliche Befugniß des Ober-Präsidenten beschränkt sich lediglich darauf, festzustellen und anzuerkennen, ob ein Mann bereits in gesetzlicher Weise bescholten erklärt worden ist, und das kann meiner Ueberzeugung nach nicht durch den Ober-Präsidenten, sondern nach der bisherigen Gesetzgebung nur durch das competente Criminalgericht vor sich Urtel der Staatsgerichtshof geschehen; und diese Ansicht muß ich namentlich für die Provinz festhalten, um die es sich hier handelt, da nach der Kreisordnung für die Provinz Sachsen ausdrücklich die Rede davon besteht, daß über die Bescholtenheit eines Mitglieds des Standes der Ritterschaft nur die Ritterschaft des betreffenden Kreises zu entscheiden hat, eben so wie dies in der Provinz, welcher ich angehöre, der Fall ist." Die Ansicht, daß das letztere Urtheil nur die kreisständischen Rechte tangiren solle, verwirft der Redner. Indem dem Provinziallandtage die Entscheidung in zweiter Instanz zustehe, könne schon deshalb weder dem Provinziallandtage noch einem König, Beamten, welcher eben der Kommissar des Provinziallandtages sey, das Recht beigelegt seyn, die Bescholtenheit auszusprechen. Aber selbst für den Fall, daß man dem Ober-Präsidenten das Recht beilegen wolle, einen Mann für bescholten oder unbescholten zu erklären, kann der Redner nicht finden, daß er einen gesetzlichen Gebrauch davon gemacht habe. „Ich finde nirgends in den Gesetzen, daß die ständischen Rechte ruhen sollen; ich finde nur den Begriff von Bescholtenheit oder Unbescholtenheit und so lange Jemand bescholten ist, hat er überhaupt kein ständisches Recht; ich finde aber nicht, daß in irgend einer gesetzlichen Verordnung, sey es in einer Provinzial-Verordnung oder in der Verordnung vom 3. Februar d. J. von einem Ruhen der ständischen Rechte die Rede sey. Es könnte mir eingewendet werden, daß es darauf nicht ankomme, weil die Wahl des Grafen v. Reichenbach noch nicht zu Recht bestanden habe, weil sie noch nicht perfect geworden sey; aber davon ist nicht die Rede. Es handelt sich blos um die Möglichkeit, gemäß zu werden, um die Qualification dazu wegen Unbescholtenheit oder um die Unfähigkeit wegen Bescholtenheit, und das passive Wahlrecht in irgend einem Falle ruhen solle, das ist in keinem Gesetze vorgeschrieben. Wenn also nirgends gesagt ist, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, so kann namentlich eine Criminal-Untersuchung nicht ein solches Ruhen herbeiführen. Ich kann mit der Abtheilung darin nicht einverstanden seyn, daß Jemand, weil eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, als bescholten angesehen werden könnte, und wenn selbst, wie es heißt, die Acten des Publicums dahin gehen sollte, so kann das keinen gesetzlichen Effekt haben." Der Redner entwickelt weiter, daß Alles auf ein die Beschuldigte aussprechendes Urtheil ankomme, die bloße Einleitung der Untersuchung aber um so weniger von Effekt seyn könne, als überhaupt die Criminalordnung gar keine Kriterien darüber enthalte, wann eine Einleitung anzunehmen sey, außerdem aber der Begriff des hier vorliegenden Verbrechens der Majestätsbeleidigung so außerordentlich schwankender sey, daß schon deshalb um so weniger daraus eine Bescholtenheit hergeleitet werden könne, als in Betreff dieses sehr schwankenden Rechtsbegriffs blos eine Untersuchung und weiter nicht eingeleitet werden. — Hiernach hält der Redner das Amendement seines Vorgängers für völlig gerathen.

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte mir erlauben, auf das, was der verehrte Herr Redner gesprochen hat, einige Bemerkungen zu machen. Es ist allerdings erwähnt, daß die Criminalordnung sich nicht so bestimmt darüber aussprache, wann eine Untersuchung als eingeleitet angesehen werden könne. Ich kann ganz von den detaillirten Willensmängen der Criminalordnung absehen, weil in dem gegenwärtigen Falle gerade durch einen Beschluß des Kollegiums die förmliche Einleitung der Untersuchung beschlossen worden ist. Was ferner die Vorschriften des Landrechts über die Majestätsbeleidigungen betrifft, so unterscheidet dasselbe zwei Arten derselben, nämlich wirkliche Schmähungen und unehrerbietige Aeußerungen. Wegen der ersteren bestimmt der §. 199 des A. L. R. Th. II. Tit. 20 wörtlich: „Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate mit Worten, Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen schuldig macht, der hat zuerst, oder vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt." Ueber die Auflegung dieser Strafgraden ist kein Zweifel bei den Gesetzen, und wegen Verwirkung solcher Schmähungen ist die Untersuchung eingeleitet, und auch das Kammergericht war der Ansicht, daß verartige Schmähungen in der fraglichen Schrift enthalten sind. Dagegen hat die Bestimmung wegen unehrerbietiger Aeußerungen allerdings zu Zweifeln Veranlassung gegeben, und es sind verschiedene Erkenntnisse, theils strafende, theils freisprechende, erfolgt. Der §. 200 Lautet nämlich wie folgt dahin: „Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monate bis zu Einem Jahre geahndet werden." Ich gebe allerdings zu, daß diese Bestimmung zu Zweifeln Veranlassung geben kann, eben weil die Fassung nicht präcise ist. Wenn ferner behauptet worden, daß die Erkenntnisse der Gerichte nur Grundsätze wären, so muß ich das in Abrede stellen. Der § 201 sagt nur: „Alle über diese Verbrechen der beleidigten Majestät (§§. 197 bis 200) abgefaßte Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt und ihm anheimgestellt werden: in wiefern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle." Der Zweck der Vorlegung ist nur der, ob des Königs Majestät sich bewogen fühlen möchten, in dem betreffenden Falle Gnade für Recht ergehen zu lassen; die richterliche Entscheidung wird aber dadurch nicht angefochten. Dagegen war in der Criminalordnung festgesetzt, daß auch die Erkenntnisse wegen Maj.-Beleidigung an das Justizministerium zur Bestätigung eingereicht werden sollten. Diese Vorschrift aber, sowie der gedachte §. 201, ist von des jetzt regierenden Königs Majestät aufgehoben. Die erkannten Strafen werden deshalb nach rechtskräftigem Erkenntniß vollstreckt und können nur im Wege der Gnade auf angebrachte Bitten erlassen werden. Diese Bestimmung war längst in Kraft, als die Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung wider den Grafen von Reichenbach eingeleitet wurde. Schließlich bemerke ich noch, daß, wenn nach §. 199 auf Strafe erkannt wird, zugleich der Verlust der National-Kokarde wegen Mangel an patriotischer Gesinnung eintritt.

Abgeordn. Milde tritt den Gründen der frühern Redner gegen das Abtheilungsgutachten im Allgemeinen bei, bemerkt aber dann im Besondern: „Nach meiner innigsten Ueberzeugung würde das Gutachten der dritten Abtheilung ganz anders ausgefallen seyn, wenn statt eines Promemoria die gesammten Akten vorgelegen hätten, denn es würde sich daraus hervorgestellt haben, daß sich der Graf Reichenbach mehr oder weniger in diesem ganz speziellen Falle — ich lege darauf eine besondere Betonung, — in diesem ganz speziellen Falle als ein Opfer seiner politischen Ueberzeugung zu betrachten hat. Bei der letzten Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in unserer Provinz hat man den Grafen Reichenbach auf der Nähe Sr. Majestät entfernt zu halten gewußt, ob auf legale oder illegale Art, will ich nicht untersuchen. Der Graf Reichenbach ist wegen seiner politischen Ueberzeugung in manchen Kreisen der Gesellschaft seiner Standesgenossen nicht beliebt, und zwar weil er nicht mit den politischen Ansichten der Majorität dieser Kreise übereinstimmt; er ist dort eine persona ingrata; aber gerade darum um so mehr hätte dies ein Argument seyn sollen, daß man gegen ihn die größte Gerechtigkeit und Unparteilichkeit hätte walten lassen müssen, und ich muß zu meinem Bedauern bekennen, daß, wenn in dieser Art eine politische Ueberzeugung, welcher Art sie auch sey, nach welcher Seite sie auch hinneige, die Möglichkeit gäbe, daß Jemand in seinen Rechten oder in Ausübung seiner ständischen Rechte könnte verkümmert werden, ich dies tief bedauern, ja alles Ernstes gegen solches Verfahren protestiren muß. Ich lege keinen Werth darauf, daß gestern von dieser Stelle behauptet worden ist, daß, da die Wählerschaft die zweite Wahl vorgenommen hat, sie auch zu erkennen gegeben habe, wie sie mit den Maßnahmen der Regierung in Bezug auf den Grafen von Reichenbach vollkommen einverstanden wäre, und zwar um so mehr, als von der Minorität ein Protest gegen diese zweite Wahl-Verhandlung leicht werden ist. Ich muß bemerken, daß, wenn eine politische Richtung und deren laute Bekennung schon Anlaß geben kann, eine Untersuchung einzuleiten, und zwar, weil diese oder jene Aeußerung, dieser oder jene Aufsatz, welcher abgedruckt ist, dieses oder jenes Buch, welches bei einem solchen gefunden, eine Basis geben könnte, ihn für beschalten momentan zu erklären und in der Ausübung seiner ständischen Rechte zu verkümmern, ein solcher Zustand der Dinge allerdings höchst gefährlich wäre, weil es dann überhaupt vorkommen könnte, daß eine, zwei oder drei Wahlen über denselben Abgeordneten erfolgen könnten, bis daß eine personna grata gefunden wäre. In dem Augenblick, als die erste Wahl vorgenommen wurde, war der Graf von Reichenbach ein ganz unbescholtener Mann, selbst auch nach den Begriffen derer, die da glauben, daß eine eingeleitete Untersuchung schon für beschalten erkläre. Als die Wahl vorgenommen wurde, war nämlich noch keine Untersuchung gegen ihn eingeleitet. Erst 8 bis 10 Wochen nachher geschah dies und zwar, wie ich mir zu bemerken erlaube, auf die Anklage eines Denunzianten, der ihm, den Grafen von Reichenbach, kaum seine im freundlichen Verkehr ein Buch abgeborgt hatte, was derselbe 2 oder 3 Stunden vorher in einem Couvert per Post zugesandt erhalten, und welches noch nicht aufgeschnitten war.

Landrags-Kommissar: Der verehrte Redner hat zuerst seine Beschwerde geführt, daß der Abtheilung die Akten nicht vollständig vorgelegt wären, sondern nur ein Promemoria. Ich kann versichern, daß dieses Promemoria alles enthält, was auf den Ministerial-Akten zur Sache wesentlich Erhebliches zu entnehmen war. Auf die Akten des Ober-Präsidiums ist nicht zurückgegangen und das Verlangen auch nicht darauf gestellt worden. Ich glaube aber schwerlich, daß man in diesen Akten das Anerkenntniß finden würde, daß der Ober-Präsident den Grafen von Reichenbach wegen politischer Tendenzen ausgeschlossen habe. Ein zweiter Angriff, der gegen das Gouvernement gemacht wurde, lautete dahin, daß der Graf von Reichenbach bei der letzten Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in Sachsen von der Allerhöchsten Person durch gewisse Mittel entfernt sey, ob gesetzlich oder ungesetzlich, dies der gehörte Redner dahin gestellt. Ich fordere denselben auf, die Mittel zu nennen.

Abgeordn. Milde: Da ich nur weiß, daß den Grafen von Reichenbach mittel- oder unmittelbar durch den Präsidenten des Regierungsbezirks Oppeln insinuirt

Fortsetzung in der zweiten Beilage.

worden ist, daß er sich entfernen solle, während des Festes, welches zur Feier Sr. Majestät veranstaltet wurde, aufgesprochen hatte, habe ich provozirt auf einen Brief, den ich bald in jener Zeit an Se. Majestät den Minister geschrieben hat.

Landtags-Kommissar: Ich bin darauf erwidernd soll. Ich selbst dem Könige gegeben worden sein selbst, daß Allerhöchstdieselben haben müssen; daß Jemand aber es nur thun gestatten, keine Illegalität dürfe. Wenn es sich der Person Sr. Majestät zu genug nicht gefunden werden, was die Bestätigung der Wahl merken. Es ist von 2 Reden die Wahl perfekt gewesen sei deinerst habe. Dieserhalb wäre mal: auf eine ganz andere Art chen Sr. Majestät der König stiedene für die Provinz Sachsen haben. Darin liege es: „Se. Stände ferner beantragen, Ständigung der Gültigkeit der machen. Wer berechtigt sei, diese Gewicht vom 27. März 1824 rium zu prüfen hat, ob die nach den Eigenschaften der Gewählt geschehen sind, die vorhanden sind, das Recht der Verneinung und es lediglich unserer Sache bin muß, ob Wir dies Recht verneinig belegiren wollen."

Se. Majestät der König die Immediat-Kommission relegirt sich vernommen haben.

aber haben Allerhöchstdieselben müssen, weil es sich darum Attentats des Grafen, bei welch sich nicht nachgewiesen werden Allerpersönlich zu bestätigen ist nig haben diese Bestätigung Veranlassung den in subsidio von Strachwitz bestätigt.

daß hier eine vollständige Wahl in Frage steht; der Wahl in Frage steht; die sie ist haben unvollständig; sie von Strachwitz ist durch rechtsbeständig. Deshalb kann gen Bemerkungen zurück, die abstrahiren möge, ob der Graf nen sey, oder nicht, ob nicht ich thn durch die Einleitung noch nicht für beschalten halmals von dieser Untersuchung sich davon hier nicht handelt Wahl die rechtsbeständige erhalten werden kann.

Abgeordn. Milde: Ich es sey von einer einfachen Se. Majestät dem Könige gewesen, welch e die Stände des Landtheren veranlaßt Graf Reichenbach zurückzuschneiden von den König

Abgeordn. Graf von wünschenswerth, nachdem Attributionsgutachten gefroren für zu sagen. Es hat eine bestehe darin, ob die Sache nur ein Strachwitz eine wurde, daß die Eindrucksonnicht erfolgen könne; der schwerste gegen den Oberpr derselbe dispositiv des ersten genehmigt als Wahlkommissar Wahl des Grafen von Re zogen erachtet, so sey die gegeben durch den Akt d Benehmen der Oberpräsi selbst gerügt und anerkan dem Augenblick Graf von und es für diese Wahlpr den zweiten Punkt sagt d darum, den Antrag zu

Westfälischer Merkur.

Zweite Beilage zu **Nro. 127.** Münster. Freitag den 28. Mai. 1847.

worden ist, daß er sich entfernt zu halten habe von einem Feste, welches zur Feier der Anwesenheit Sr. Majestät veranstaltet wurde, und daß der Graf dieses ausgesprochen hatte, habe ich selbst gehört, und ich provozire auf einen Brief, den der Graf von Reichenbach in jener Zeit an Se. Majestät oder an den Herrn Minister geschrieben hat.

Landtags-Kommissar: Ich weiß kaum, was ich darauf erwidern soll. Ja das Fest von Sr. Majestät dem Könige gegeben worden, so verstehe es sich von selbst, daß Allerhöchstdieselben dazu die Gäste einladen mußten; daß Jemand anders ein Fest, so konnte es nur thun gastfreien, seine Gäste auszuwählen. Ein illegales Mittel, den Grafen von Reichenbach von der Person Sr. Majestät zu entfernen, kann darin aber gewiß nicht gefunden werden. Außerdem habe ich noch, was die Bestätigung der Wahl betrifft, etwas zu bemerken. Es ist von 2 Rednern behauptet worden, daß die Wahl perfekt gewesen sey und keiner Bestätigung bedurft habe. Dieselbe muß ich mich zum zweitenmal auf eine ganz falsche Interpretation beziehen, welche Se. Majestät der König in dem Landtags-Abschiede für die Provinz Westfalen zu geben geruht haben. Darin heißt es: „Wenn aber Unsere getreuen Stände ferner beantragen, daß künftig eine Bestätigung der Wahlen nicht mehr stattfinden möge, so machen Wir denselben Bemerklich, daß nach §. 28 des Gesetzes vom 27. März 1824 der Landtags-Kommissarius zu prüfen hat, ob die Wahlen in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind, die vorgeschriebene Prüfung aber das Recht der Verwerfung oder Anerkennung einschließt, und es lediglich Unserer Entschließung vorbehalten bleiben muß, ob Wir dies Recht selbst ausüben oder andererseits delegiren wollen." Der Kegel nach haben Se. Majestät der König dieses Recht auf die ständische Immediat-Kommission delegirt, wie wir dies hier mehrfach vernommen haben. In dem vorliegenden Falle aber haben Allerhöchstdieselben die Entscheidung treffen müssen, weil es sich daraus handelte, ob die Wahl des Bruno's bei Graefen, bei welchem der gehörige Besitz nicht nachgewiesen werden konnte, im Wege der Interpretation zu bestätigen sey. Se. Majestät der König haben diese Bestätigung nicht ertheilt und bei dieser Veranlassung den in subsidio rite gewählten Grafen von Strachwitz bestätigt. Demnach beharre ich dabei, daß hier eine vollständige und eine nicht vollständige Wahl in Frage steht; der einen fehlt die Ständische Ehre; sie ist daher unvollständig; der andere Wahl d. d. Graefen von Strachwitz ist durch die Bestätigung perfekt und rechtsbeständig. Deshalb komme ich auf meine gestrige, den Bemerkungen zurück, daß die Versammlung darein abzutreten wage, ob der Graf von Reichenbach beschuldigen sey, oder nicht; ich meinerseits erkenne gern an, daß ich ihn durch die Einleitung der Kriminal-Untersuchung noch nicht für bescholten habe, — ich bitte aber nochmals von dieser Untersuchung zurückzukommen, weil es sich davon hier nicht handelt, sondern davon, welche Wahl die rechtsbeständige sey, weil nur diese anerkannt erhalten werden kann.

Abgeordn. Milde bemerkt rücksichtlich des Festes, es sey von einer einfachen Präsentation der Stände bei Sr. Majestät dem König oder einem Fest die Rede gewesen, welch' die Stände zu Ihrem der Anwesenheit des Landesherrn veranlaßt hätten und hiervon sey der Graf Reichenbach zurückgehalten, weshalb er sich beschwerend an den König gewendet.

Abgeordn. Graf von Schmettau hält es für wünschenswerth, nachdem zwei bereits Redner gegen das Antheilungsgutachten gesprochen hatten, auch etwas dafür zu sagen. Es handle sich um zwei Punkte, der eine bestehe darin, ob die jetzige Wahl des Abgeordneten von Strachwitz rite vollzogen sey, woraus folgen würde, daß die Einberufung des Graf von Reichenbach nicht erfolgen könne; der andere Punkt betreffe die Beschwerde gegen den Oberpräsidenten von Westfl. Selbe berühe hinsichtlich des ersten Punktes in seiner Obliegenheit als Wahlkommissar gesehlt haben, indem er die Wahl des Grafen von Reichenbach als nicht rite vollzogen erachtet, so sey dies Verfahren vollständig ausgeglichen durch den Akt der neuen Wahl, welche das Benehmen der Oberpräsident billigte und demnächst selbst gepräft und anerkannt worden sey, so daß in diesem Augenblick Graf von Strachwitz Abgeordneter sey und es für diese Wahlperiode bleiben müsse. Ueber den zweiten Punkt sagt der Redner: Es handelt sich darum, den Antrag zu stellen, einen Beamten wegen Pflichtverletzung zur Verantwortung zu ziehen, und es ist also eine sehr wichtige Sache, die nicht genau genug von und erwogen werden kann. Weil ich mich danach für verpflichtet halte, die Sache genau zu prüfen, so bin ich in die Gesetze durchgegangen, und habe zu seiner andern Ueberzeugung kommen können, als zu der, daß der Oberpräsident sich innerhalb der Grenzen des bestehenden Gesetzes bewegt habe, und ich glaube, dies authentlich aussprechen zu müssen, weil dies in den verschiedenen Erörterungen, die wir namentlich gestern gehört haben, in abrede gestellt wurde. Es ist doch zu scheiden, was man grundsätzlich richtig halten möchte und was man daher bei Gelegenheit der Gesetzgebung wünschen möchte, und was das bestehende Gesetz ist. Dies ist aber ganz einfach in dem ständischen Gesetz für Schlesien im §. 29 enthalten; es heißt: die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirksvorsteher und Abgeordneten aber dem Landtags-Kommissarius, mit Einsendung der Wahl-Protokolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß geschehen sind. Nur wenn er in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu erfordern." Es sey also in die Beurtheilung oder Prüfung des Oberpräsidenten gestellt, ob er die Eigenschaften als vorhanden annehmen will oder nicht. Habe nun der Oberpräsident das Recht gehabt, nach seinem subjektiven Urheil über das Vorhandensein der Wahlqualifikation zu entscheiden und sey ihm kein Vorwurf daraus zu machen gewesen, daß er es gethan, so habe er auch in der Sache nicht anders entscheiden können, denn es wäre ihm zu Kenntniß gebracht worden, daß gegen den Grafen von Reichenbach von einem kompetenten Gericht eine Kriminaluntersuchung wegen Majestätsbeleidigung eingeleitet worden, auf welche der Verlust der Nationalkokarde gesetzt sey. Es liege hierin vollständige Ursache Dem, der einem Abgeordneten ertheilt worden, der aber noch keine Bestätigung der Wahl erhalten, und daher nur als Kandidat zu erachten, die Qualifikation als solchem abzusprechen. Endlich der Stellvertreter hätte nicht eintreten werden können, weil ja kein zu vertretender wirklicher Abgeordneter, sondern nur ein nicht qualifizirter Wahlkandidat vorhanden gewesen. Sonach sey überall kein Grund zur Beschwerde da.

Eine neue Wendung nimmt die Debatte durch den Abgeordn. Hansemann, der dieselbe auf rein politischem Boden verlegt. Er halte viel auf Ständische Ehre; aber man habe sie auch dann und gegen die Staatsgesetze zu schützen. (Mehrere Stimmen: sehr gut!) Gewiß so habe man gestern gesagt, was das Interesse für Politik im Lande immer lebhafter werde, um so mehr Ursache, dahin zu streben, daß von seiner Seite jemals politische Ansichten eines Individuums auf die Entscheidung über politische Rechte einwirken möchten. Man könne nie wissen, wie die Dinge sich wenden. Gerechtigkeit sey die erste zu übende Pflicht. Er sagt dann weiter: Nun gestehe ich meinerseits, daß ich allerdings die Ansichten des gedachten Abgeordneten von Breslau insofern theile, als die Staatsregierung einen Werth darauf legt, politische Schriftsteller, welche Ansichten vertreten, welche der Regierung entgegen sind, unwirksam zu machen. Um dieses zu erreichen, meine Herren, erlaube ich mir ein Paar Fälle anzuführen . . . . (Es entsteht Widerspruch und Lärm.) Ja, ich bitte sehr; ich bin in meinem vollen Rechte. Der Adjutant muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß man hier einen Prozeß anzufangen hat, wegen eines Gegenstandes, der wirklich in seiner Art, wie er hier vorliegt, ein höchst geringfügiger ist, wegen einer Handlung, die, wie schon von einem Redner bemerkt wurde, schon von Vielen unter uns begangen worden ist. (Mißbilligung von mehreren Seiten.) Es ist nämlich der Fall, daß Jemand ein Buch, worin verbotene Dinge stehen, einem seiner Bekannten geschenkt hat. Wer hat dies nicht gethan, verbotene Schriften, hochverrätherische Ansichten zu verbreiten, als gerade die Staatsregierung selbst. (Vielseitiger Widerspruch.)

Marschall: Ich bitte den Redner aufsprechen zu lassen, um zu hören, wie er das erklärt.

Abgeordn. Hansemann: Die Staatsregierung hat in ihrer hier erschienenen Allg. Preuß. Zeitung Aufsätze auf Schriften veröffentlichen lassen, die gewiß im höchsten Grade strafbar waren, so strafbar, wie, nach meinem Wissen, schwerlich das Buch gewesen ist, wovon es sich hier handelt. Die Verbreitung dieser Schriften ist durch die Zeitung unter die ganze Nation erfolgt. Ich tadle die Regierung darum durchaus nicht, im Gegentheil ich lobe sie deshalb; denn sie hat zu erkennen gegeben, daß solche Schriften für das Volk nicht gefährlich sind; und da sie dieses erklärt hat, so muß sie es dieser Regierung weniger ängstlich seyn. (Sehr wahr, sehr wahr!) Meine Herren! Ich führe Ihnen noch einen Fall an, worauf Sie auch ersehen, daß man einen Prozeß gegen einen Schriftsteller angefangen hat, der offenbar in sich die größte Unbegründetheit trug. Wie konnte man sich nur denken, daß ein begüterter Fabrikant kommunistisch-revolutionaire Umtriebe gemacht habe. Und dennoch hat die Staats-Regierung einen Polizei-Agenten unter falschem Namen im Lande herumreisen lassen und es dadurch so weit gebracht, daß man jenen Mann verhaftete. (Merkmale großer Sensation in der Versammlung.) Ja, meine Herren! Es ist Wahrheit. Sie sind altersmäßig frei. Dieser Mann wurde in Kriminal-Untersuchung genommen, mußte aber freisprechen werden. Ich kenne Ihnen, meine Herren, noch mehr derglichen Fälle anführen, ich will es aber unterlassen, insofern die Staats-Regierung nicht selbst wünschte, daß ich sie triebe. Ich bin bereit dazu.

Der Landtags-Kommissar erklärt, daß er nichts dagegen zu erinnern habe; indes entsteht große Unruhe, und viele Stimmen verneinen die Frage des Abg. Hansmann, ob sie noch etwas hören wollten? Der gedachte Abgeordnete schließt daher mit folgender Anwendung, wie er sagt: „Es sind gewiß in wohlmeinender Absicht die Minister auf das Wohl des Staates so gut wie Einer von uns bedacht; allein in ihrer Auffassungsweise werden, wie ich dargethan habe, gegen politische Schriftsteller Untersuchungen auf politischen Gründen eingeleitet, die nicht in unserer Gesetzgebung nachzuweisen sind. Ich wünsche, daß die Staats-Regierung diesen Weg verlassen möge. Die darin liegende Tendenz ist die nämliche, wie die, welche in den Bestimmungen des Bescholtenheits-Gesetzes, welche wir verworfen haben, sichtbar war. Ich wünsche, daß die Mitglieder des Ministeriums diese Tendenz verlassen, daß sie das Vertrauen zur Nation zur Wahrheit werden lassen, daß Jeder, der nicht das Vertrauen seiner Standesgenossen verloren hat, auch hier zu sitzen das Recht habe."

Der Landtags-Kommissar entgegnet, daß er in Abwesenheit der beiden Justiz-Minister auf das Gesagte mit einigen Worten antworten müsse. Es sey schon von einem früheren Redner hervorgehoben und sey später darauf Bezug genommen, welches die eigentlichen Gründe der Untersuchung gegen den Grafen Reichenbach seyen. Dem Redner seyen die Akten nicht bekannt, dem Justiz-Minister wahrscheinlich auch nicht, und er glaube, das Referat sie in der Versammlung gesehen. Es könne aber auch darauf nicht ankommen, was Ursache der Untersuchung sey, da das Faktum feststehe, das das kompetente Kriminalgericht die Untersuchung wegen Majestäts-Beleidigung gegen den Grafen von Reichenbach erkannt habe. Es sey ferner darauf hinzuweisen, daß die Staats-Regierung ein viel größeres Vertrauen in das Allg. Preuß. Staatszeitungschen Blättchen auch die Allg. Preuß. Staatszeitung publizirt habe. „Da ich, — sagt der Minister über diesen Punkt, — wie bereits erwähnt, das Verbrechen des Grafen von Reichenbach nicht kenne, so kann ich auf eine Vergleichung der beiden angeblichen Verbrechen nicht eingehen, was aber den Verbrecher selbst betrifft, so muß ich bemerken, daß die Allgemeine Preußische Zeitung nur in ihrem amtlichen Theile eine amtliche ist, und daß das, was in ihrem nichtamtlichen Theile erscheint, nicht von der Regierung aufgeht, daß also der angegriffene Aufsatz kein Aufsatz der Regierung war, sondern daß er nur durch die Censur dafür gehalten werden können. Da, so viel mir bekannt, der geehrte Redner nicht zu denjenigen gehört, welche unsere Gesetze als zu lax zu bezeichnen pflegen, so glaube ich nicht, daß er jene Unterstellung der Regierung zum Vorwurf machen werde. Was endlich den Fall des Fabrikanten und dem Polizeigehilfe betrifft, so fällt derselbe in eine Zeit, wo ich dem Ministerium des Innern noch nicht die Ehre hatte vorzustehen. Es ist keiner der Justizminister anwesend, die vielleicht besser unterrichtet wären, doch glaube ich das Faktum mit ziemlicher Sicherheit berichtigen zu können, daß von mehreren Personen eine Verschwörung, gegen das Leben Sr. Majestät des Königs und auf Umwälzung der Staatsverfassung gerichtet, zu amtlichem Protokoll entdeckt wurde; daß, nachdem diese Denunciation hier eingetroffen war, es

der zweiten Beilage.

allerdings in der dringenden Pflicht der Staatsregierung lag, diese Indicien oder vielmehr bestimmte Denunciationen zu verfolgen und zwar um so mehr, als es sich auf einen Ort bezog, welchen Se. Majestät zu wählen pflegen, auf einige Zeit zum Aufenthalt zu nehmen pflegen. Wenn nun unter diesen Zeugen Jemand oder Mehrere den — ich mag ihn nicht nennen — den Fabrikanten aus dem Rheingebirge als einen Komplicen bestimmt bezeichneten, so glaube ich, daß es in der Pflicht des kompetenten Kriminal-Gerichts gelegen hat, ihn deßhalb zur Untersuchung zu ziehen, und ist er später freigesprochen worden, so ist das ein Vorgang, der hundert Mal nicht nur bei uns, sondern in allen Staaten der Welt vorkommt. Keiner, meine Herren, ist sicher davor, auch bei vollkommener Unschuld, in eine Kriminal-Untersuchung verwickelt zu werden. Wer bürgt mir selbst dafür, daß heute mich oder drei Zeugen auftreten und mich des Hochverrathes bezüchtigen; ich werde dann zur Kriminal-Untersuchung gezogen, aber daß ich deßhalb eine andere Beschwerde erheben könnte, als diejenige gegen den falschen Denunzianten Grund hätte und den Fabrikanten auch den Riesen-Gebirge auch nicht gegen ihn." — Endlich habe der verehrte Redner gemeint, daß die Staatsregierung und ihre höchsten Diener, statt auf dem Wege des Mißtrauens fortzugehen, den Weg des Vertrauens betreten möchten. Der Minister wisse nicht, worauf sich dieser gute Rath beziehe. Thatsächlich der beiden obenerwähnten Facta, glaube er den Vorwurf des Mißtrauens widerlegt zu haben, und könne überhaupt versichern, daß das Gouvernement weit lieber den Weg des Vertrauens, als den des Mißtrauens gehe. Möchte aber das Verlangen des Vertrauens so weit gehen, daß die Minister bei bestimmten Anzeigen der schweren Verbrechen in dem Vertrauen, das Verbrechen sei nicht vorhanden, die Sache auf sich beruhen lassen sollten, dann freilich müsse er erklären, daß das von des Königs Majestät anvertraute Amt ein so weit aufgedehntes Vertrauen verbiete, indem es ihm die Pflicht auferlegt, das Verbrechen und seine Spuren zu verfolgen. (Es erhebt sich mäßiges Brave und Nuf nach Abstimmung.)

Der Abgeordn. Hansemann will nur thatsächlich der Censur bemerken, daß er vollkommen überzeugt sey, daß der Landtags-Kommissar sorgfältig den Artikel nicht in einer andern Zeitung stehen lassen würde, und daß, weil die Censur es hier habe stehen lassen, es einzig und allein mit dem Willen der Regierung geschehen sey.

Der nochmalige Ruf zur Abstimmung niederholt sich und der Charakter der Versammlung wird jetzt überhaupt unruhiger. Der Marschall macht den Versuch, die übrigen Redner zum Vorsicht auf das Wort zu veranlassen; indeß gelingt dies nur theilweise. Es werden jedoch wesentlich neue Argumente eigentlich nicht mehr vorgebracht, sondern die früheren von beiden Seiten nur weiter ausgeführt und beleuchtet. So spricht der Abgeordnete von der Heydt gegen die Ausschließung des Grafen von Reichenbach, weil die Beschuldigung nicht vorliege und nun daher dem mehrerwähnten Amendement bei Abgeordneter von Massow ist für die Zurücksetzung, indem es mit der Achtung und Liebe gegen den König unverträglich sey, den Grafen von Reichenbach unter den versammelten Ständen in die Verhandlung zu rufen. Abgeordneter Steinbeck erklärt selbst, man könne jetzt fast nur nach das Gefühl treffsamen, spricht sich im Einzelnen mit anerkennender Anerkennung über den Grafen von Reichenbach auf, hält aber doch dafür, wo der gute Ruf nur momentan verletzt sey, da müsse die Wahrheitsfähigkeit aktiv, nicht passiv ruhen. Abgeordn. von Gilgenheimb erklärt der Kreisversammlung beigewohnt zu haben, in welcher die Unbescholtenheit-Erklärung über den Grafen v. Reichenbach erfolgte, aber thatsächlich dazu beigetragen zu haben, daß er unbescholten dastehe; aber er könne dennoch nicht läugnen, daß er das Verlangen des Oberpräsidenten für gerechtfertigt halte. Endlich beantragt Graf v. Renard die vorliegende Petition ganz fallen zu lassen und vor allem Eintlang zwischen den Gliedern zu beantragen, welche die Wahlprüfung den Landtagskommissär und das Urtheil über die Beschlußheitsfrage den Kreisständen überweisen.

Der Marschall lehnt das Letztere Amendement als ganz neu und unverbreitet ab und schließt demnächst auf Abstimmung Behufs die Debatte. Vor der Abstimmung erhebt sich indeß eine neue Besprechung darüber, ob zuerst über die ursprüngliche Petition oder über das Gutachten der Abtheilung oder über die Amendements abgestimmt werden solle, woran sich ferner zweifel knüpfen, ob Amendements nicht überhaupt nur zum Gutachten und keinesweges auch zu den Petitionen gestellt werden können. Doch wird Letzteres mehrseitig bestritten und das Recht der Amendements als ein ganz allgemeines in Anspruch genommen. Es wird endlich die Frage in Gemäßheit des ursprünglichen Antrages also gestellt: „Se. Maj. den König allerunterthänigst zu bitten, daß der Graf Reichenbach als gesetzmäßig gewählter Abgeordneter zum Vereinigten Landtage einberufen werde". Dieser Punkt wird nur von Einzelnen bejaht, also verworfen. Es folgt demnächst das erste Amendement, wonach Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden sollte, zu befehlen, daß der Stellvertreter des Grafen Reichenbach, Landrath Hoffmann, einberufen werde. Auch dieser erhoben sich nur Wenige. Endlich wird auch die letzte Frage: ob Se. Majestät zu bitten sey, den Grafen R., sobald er freigesprochen werden sollte, als Abgeordneten zu bestätigen? verworfen.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, 19. Mai. Die Sache des Predigers Uhlich war in Berlin fast vergessen worden, jetzt sind wir durch Veröffentlichung der Correspondenz zwischen dem Pastor in Magdeburg, dem Minister Eichhorn und dem Könige von neuem lebhaft daran erinnert. Die öffentliche Stimme tritt Uhlich darin vollkommen bei, daß er sich nicht freiwillig aus der Kirche in das Gebiet der Secten werfen lassen will; denn trotz des Gesetzes über Stellung der Religionsparteien und geduldete Secten, und trotz der darin zugesicherten Freiheit, geht sehr viel an Rechten verloren, wenn man die Staatskirche verläßt. Nicht allein sind dann die Rechte am Kirchenvermögen verwirkt, sondern es müssen sogar die Kirchenkosten nach wie vor getragen werden. Da nun aber fast alle Diejenigen, welche von Ahlfeld betroffen, von sich behaupten, daß sie nach ihrer Ueberzeugung sich fortgesetzt in der evangelischen Landeskirche befinden und nur die protestantische Freiheit der Lehre für sich in Anspruch nehmen, so ist es ihnen nicht zu verargen, wenn sie nicht freiwillig gehen, sondern ihrerseits vielmehr da, wo sie die Majorität der Gemeinde bilden, die Andersdenkenden auffordern, sich von ihnen zu trennen, wobei sie so billig sind, eine Theilung des Kirchenvermögens vorzuschlagen. In Magdeburg würde, wenn Uhlich abgesetzt würde, der größte Theil der Einwohner mit ihm die Staatskirche verlassen. (Mordd. Bl.)

Berlin, 21. Mai. Wir werden heute die Aufmerksamkeit unserer Leser einem Gegenstande zu, auf den vielfach bereits fast in allen Blättern zurückgekommen ist, und der namentlich auch hier jetzt mannigfach besprochen wird, nämlich der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit einer Vertagung des Landtags bis zum Herbste. Diese Frage gewinnt in dem Maße an Wichtigkeit, je näher der Zeitpunkt rückt, wo die ursprünglich festgestellte Dauer abgelaufen ist. Es drängt sich die Nothwendigkeit auf, den Landtag im Juni mit dem Ablauf seiner ursprünglich festgestellten Dauer zu vertagen und ihn zum Herbste wieder zusammentreten zu lassen. Man fürchtet aber, daß dies keineswegs mit der Absicht oder den Wünschen der Regierung übereinstimme. Der Zeitpunkt des Zusammentritts der Stände war im Allgemeinen ein ungünstiger, da bei einer Verkaufung wie der unsrigen, wo ausschließlich Grundbesitz und Industrie hier der Versammlung sind, die Abgeordneten sich um der Versammlung sind, die Abgeordneten sich um diese Zeit ohne wesentliche Beeinträchtigung ihrer materiellen Interessen nicht während einer längeren Dauer ihren Geschäften entziehen können; es kommen hier alle dieselben Momente in Erwägung, vertenwegen schon die Provinzial-Stände früher um ihre Einberufung im Januar oder doch spätestens im Februar baten. Um wie viel mehr treten nun aber alle diese Gründe in diesem Jahre ein, wo außerordentliche Zeitumstände auch außerordentliche Maßregeln namentlich für den Landwirth nothwendig machen! Es scheint faß, als ob von Hause aus bei der Zusammenberufung der Stände zum 11. April die Zeit des Wollmarktes als Ende angesehen worden sey, das heißt also ungefähr das Ende des Monats Juni. Es ist nun aber ein reines Ding der Unmöglichkeit, bis dahin auch nur die allerdringendsten Sachen abzumachen, denn es sind gerade noch diejenigen königlichen Propositionen übrig, deren Berathung die allerlängste Zeit in Anspruch nehmen wird: die über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Einführung einer Einkommensteuer, die wegen der großen öffentlichen Eisenbahn und das Zudengehen. Hierzu kommt noch eine Menge anderweitiger Dinge und Petitionen, an deren Erledigung der Regierung am meisten gelegen seyn muß: die Wahl des ständischen Ausschusses und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ic. Wir schlagen es gering an, wenn wir annehmen, daß zur Berathung dieser Gegenstände die Dauer des Landtages wenigstens verdoppelt werden möchte, d. h. bis zum Monat August hin. Da jedoch die Abgeordneten ihrer nächsten Interessen halber nicht so lange bleiben können, die Regierung aber jetzt, wo eine Menge Fragen einmal angeregt und die Gemüther dadurch aufgeregt sind, zu einem gewissen Abschlusse mit den Ständen kommen muß, so spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Stände im Laufe des Monat Juni ihre Vertagung bis zum Herbste beantragen und die Regierung sie, wenn auch ungern, bewilligen wird.

(K. Z.)

Berlin, 23. Mai. Der Landtag hat bis jetzt gezeigt, daß es ihm nicht um eitle Opposition zu thun sey, sondern wirklich darum, den Staat auf gesetzlichem Boden zu heben und durch ihn Deutschland zu einer Macht zu führen, die Noth thut. Und der Herren Kurie läßt man volle Gerechtigkeit widerfahren und man wünscht nur, daß sie so viel als möglich in ihrer ursprünglichen Gestaltung zusammenbleibe und daß sie nicht durch zu viele Stellvertreter modificirt werde, welche den Character des Ganzen leicht ändern könnten. Da die anderen Kurien ausbalten, so ist zu wünschen, daß auch die Herren sich nicht entfernen, die obenein leichter ein Opfer ihrer Zeit bringen können.

(Nach. Z.)

Berlin, 24. Mai. Der Abgeordnete Freiherr von Vincke ist schon seit mehreren Tagen leidend und das Unwohlsyn hat in der letzten Zeit eine solche Höhe erreicht, daß die Aerzte dem Kranken den Empfang der ihm Beschenden untersagen mußten. Man schreibt dieses Unwohlseyn den Anstrengungen auf dem Landtage zu, hofft jedoch, daß es keinen wahrhaft bedrohlichen Charakter annehmen werde. — Die Speculation hat sich bereits in weiter Ausdehnung des Landtags und seiner Verhandlungen bemächtigt; in Berlin selbst werden 3 bis 4 verschiedene Ausgaben derselben erscheinen, selbst in Soldin ist eine angekündigt worden. Dazu kommt, daß in der diesigen Hempelschen Kunstanstalt eine Reihe von Portraits ausgezeichneter Abgeordneten erscheint, welche jedoch, da sie nach Lichtbildern gearbeitet sind, mancherlei Mängel haben, und überhaupt in Hinsicht auf künstlerische Ausführung viel zu wünschen übrig lassen. Man hat sich entschlossen, mehrere Bilder in Paris lithographiren zu lassen, und diese sollen mehr gelungen seon. Bei vielen Abgeordneten findet sich jedoch eine gewisse Scheu, sich lithographirt an den Schaufäden prangen zu sehen. — Ein Stadtgespräch macht augenblicklich die Runde und erregt große Aufmerksamkeit. Es dreht nämlich, daß eine junge Dame, der ein großes Vermögen zugefallen ist, was sie ausschließlich zur Befriedigung ihrer Kunstliebe verwendet, damit bedroht werde, sich unter Curatel gestellt zu sehen, weil man fürchte, daß ihre Ausgaben über ihre zwar sehr bedeutenden Mittel doch noch hinausgingen. Das Vermögen dieser Dame soll durch Erbschafts-Gewinnen eines Prozesses, den sie und ihre Familie seit einem großen Erbschaft führen mußte, größere Sicherheit erhalten. — Alle Gerüchte über den Abgang des General Intendanten von Küstner sind augenblicklich wieder zum Schweigen gebracht, indem demselben über die Führung des Institus ein sehr anerkennendes Schreiben von hoher Hand zu Theil geworden, welches nichts weniger als eine Veränderung in der Leitung der Theater erwarten läßt. Nur die Pensions-Angelegenheit des Intendanten ist vorläufig geordnet worden. (M. Z.)

Berlin, 25. Mai. Heute Morgen zwischen 5 und 6 Uhr wurde unsere Stadt durch eines der merkwürdigsten Naturereignisse in nicht geringen Schrecken versetzt. Aufmerksame Beobachter wollen nämlich schon gestern gegen Abend eine ganz eigenthümliche Bildung und Färbung der Wolkenzüge bemerkt haben, welche bei der vorhergegangenen Schwüle des Tages lebhafte Besorgnisse wegen eines während der Nacht zu erwartenden Gewitterausbruches erregte. Indessen schien der höherstehende Mond die sich sammelnden gewitterschwangeren Wolken wieder zu zerstreuen, bis sie sich diesen Morgen aufs Neue sammelten und ihre vernichtende Gewalt in einem Hagelwetter über einem großen Theile der Stadt und Umgegend entluden, wie man es seit Menschengedenken hier nicht erlebt hat. Der Zug des Unwetters, welches durch lange vorhergehendes Donnerrollen und sehr gelblich fahle Färbung der immer höher sich aufthürmenden Wolken angekündigt wurde, kam in nordwestlicher Richtung über denjenigen Stadttheil, welcher dem Thiergarten zunächst liegt. Ueber Ausdehnung und Wirkung desselben können wir für jetzt noch keine ganz bestimmten Nachrichten geben. Die in dichten Massen herabstürzenden Schlossen waren von einer Größe, wie wir sie nie gesehen zu haben uns erinnern, und der Schaden, welcher dadurch namentlich an Fensterscheiben, Dächern u. s. w. angerichtet wurde, ist ungeheuer. Wir selbst

haben Treibhäuser gesehen, in denen Schlossen in der Größe von Taubeneiern lagen, und Andere fanden sich sogar im Besitz von Schlossen, welche 400—500 Thaler zu schätzen sind. Die Dauer desselben betrug kaum 10—15 Minuten, und noch ehe man die Schlossen haben und in den Straßen liegen sah, war das Unwetter vorüber.

Berlin, 25. Mai. Die Gesammte und bewährteste Kapelle der russischen Hofe, Generalmusikdirektor Wilhelm in St. Petersburg hier angekommen.

Königsberg, 22. Mai. Die fallene große Lotterie-Gewinn ist auch mehreren Ärmeren gekommen. An einem Biertische sind u. A. einige Postillone mit Quickenwurzel vermischte Kaffee viel gegessen und wohlschmeckend befunden. Der Diekfruchtbrod will man nicht. Die diesige Holzhackerfrische bedeutend beanspruchen müssen, nachdem Pferdefleisch war gründlich vorhanden, natürlich von Pferden, die bösartigen Krankheit gefallen und gegen billige Entschädigung diese Weise dürfte man auch in Pferdefleisches allmählig unterdrücken. (Auch in Berlin ist ein zweiter Schlachthof für den 27. d. in den öffentlichen Blättern kündigt.)

Thorn, 16. Mai. Die aus Polen zurückgekehrten Dragoner und Husaren, die nach Culm geschickt worden waren, sind jetzt hierher zurück, ohne daß es nöthig gewesen wäre, irgend Gewalt anzuwenden. Seit dem Verbote des Branntweinbrennens haben sich die Preise sehr gesteigert. Mag man wie man will, z. B. als gesetzlich garantirten Eigenthum, die Folgen für das Ganze, besonders für die niedern Klassen, rechtfertigen. Der Preis des Scheffels Kartoffeln ist gesunken, so daß er nun 24 Sgr. bezahlt wird.

† Schreiben aus Thorn vom gestrige Lustreise des Herrn Oberpräsidenten Steffk zur Unterhaltung der Truppen in Grenzen keine zweite Lustfahrt dieser Art versichert jedoch, daß er entschlossen sey, ihn spiel mindestens noch einmal zu machen. Das gestrige Morgen-Concert in Gegenwart des reichen musikalischen Publikums hat sich weit zahlreicher seyn können, wenn nicht noch Brühl ging gestern Abend in Begleitung von Musikchören, die aus Köln, Bonn und Coblenz gegend sich zu Brühl gesammelt hatten, und begleitet bewegte sich dann nach dem Schlosse. Hier angekommen die Musikchöre in Reihe und Glied traten dann, sich auf einander abwechselnd mehrere Male hören sie sich auf der Mittelterrasse Vorträgen, die einen trefflichen Eindruck machten, denen später die Aufführung eines Tedeum durch die Sängerchöre folgte. Nach der Vortrag des Volkslied wurde durch sämmtlichen Sänger und Musikchöre. Einen prächtigen Anblick gewährte nach eingetretener Dunkelheit die Erleuchtung der Hauptterrasse und der großen Fontaine. Ein Ball, zu welchem sich in den reich erleuchteten Schlosses bis spät in die Nacht versammelten, beschloß den Tag. Nach den öffentlichen Berichten hat sich die Zahl der Theilnehmer der Rheinischen Eisenbahn im Jahre 1837, wo der Bau begann, auf 10,392,109 Thaler belaufen. Diese Summe berechnen sich bis dahin die Gesammtsumme der ursprüngliche Actien-Capital betrug 3,000,000 Thlr. und die später aufgenommene Anleihe 3,350,000 Thlr. Im Jahre 1844 betrug die Einnahme zu 689,496, die Ausgabe zu 314,520 Thlr. heraus, so daß ein Ueberschuß von 374,976 Thlr. verblieb. Für den Bau sind 374,428 Thlr., für den Betrieb 544,288 Thlr. eingenommen. Im Jahre 1845 sind 644,288, im Jahre 1845 sollen 1,000,000 Thlr. bewilligt.

haben Treibhäuser gesehen, wo Alles kurz und klein geschlagen ist und der Schaden allein auf 400—500 Thaler zu schätzen seyn möchte. Ueberhaupt scheinen auch die Gartenfrüchte am meisten gelitten zu haben, während, wie wir hörten, die Verheerung auf den umliegenden Feldfluren glücklicher Weise verhältnißmäßig nur gering seyn soll. Jedoch wird sich darüber erst noch Näheres sagen lassen, wenn uns genauere Nachrichten über Umfang und Richtung dieses Ungewitters zugegangen sind. Die Dauer desselben beschränkte sich hier auf 10—15 Minuten, und noch Stunden lang nachher sah man die Schlossen haufenweis in den Gärten und in den Straßen liegen. (A. Pr. Z.)

Berlin, 25. Mai. Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kaiserl. russischen Hofe, Generalmajor von Rochow, ist von St. Petersburg hier angekommen.

Königsberg, 22. Mai. Der hierher gefallene große Lotterie-Gewinnst von 150,000 Thlr. ist auch mehreren ärmern Familien zu Gute gekommen. An einem Viertel dieser Glücksnummer sind u. A. einige Postillone betheiligt. — Das mit Quckenwurzel vermischte Roggenbrod wird hier viel gegessen und wohlschmeckend gefunden, von dem Delfruchtbrod will man aber nichts wissen. — Die diesige Hofschauspielerin ist in letzterer Zeit bedeutend brustkrucht worden. Die Nachfrage nach Pferdefleisch war sehr groß und wurde so viel verbrauchen, natürlich von Pferden, die an keiner bösartigen Krankheit gefallen waren, in Menge und gegen billige Entschädigungen geliefert. Auf diese Weise dürfte man sich an den Genuß des Pferdefleisches allmählig und sehr leicht gewöhnen. (Auch in Berlin ist ein zweites Pferdefleisch-Diner für den 27. d. in den öffentlichen Blättern angekündigt.)

Thorn, 16. Mai. In der verflossenen Woche kehrten die Dragoner und die Compagnie Infanterie, die nach Gulm geschickt worden waren, wieder zurück, ohne daß es nöthig gewesen wäre, durch ihre Bereitwilligung die Ruhe wieder herzustellen. Seit dem Verbote des Verbrauchs der Kartoffeln in Brennereien haben sich die ländlichen Zustände sehr geändert. Mag man das Verbot ansehen, wie man will, z. B. als eine Beschränkung der gesetzlich garantirten Eigenthumsfreiheit, die guten Folgen für das Ganze, besonders aber für die dritten Klassen, rechtfertigen es zur Genüge. Der Preis des Scheffels Kartoffeln ist um die Hälfte gesunken, so daß er nunmehr mit 20, höchstens 24 Sgr. bezahlt wird.

† **Schreiben aus Köln**, 25. Mai. Die gestrige Luftreise des Herrn Green gibt fortwährend Stoff zur Unterhaltung. Noch hat Herr Green keine zweite Luftfahrt angekündigt; man versichert jedoch, daß er und sein interessantes Luftschiff mindestens noch einmal verschaffen werde. — Das gestrige Morgen-Concert auf dem Gürzenich bot reichen musikalischen Genuß; der Schluß dürfte weit zahlreicher seyn können. Die Eisenbahnfahrt nach Brühl ging gestern beim günstigsten Wetter in Begleitung von Musikchören, vor sich; von Tausenden, die aus Köln, Bonn und der ganzen Umgegend sich zu Brühl gesammelt hatten, empfangen und begleitet bewegte sich der Zug unter Musikklang nach dem Schlosse. Heitere Weisen spielend durchzogen die Musikchöre zuerst den Park und ruhten dann, sich auf den Terrassen vertheilend, abwechselnd mehrere Pieçen vor; sodann vereinigten sie sich auf der Mittelterrasse zu gemeinsamen Vorträgen, die einen trefflichen Effect machten, und denen später die Ausführung mehrerer Gesangstücke durch die Sängerchöre folgte. Insbesondere gefiel der Vortrag des Veilkgesanges von Spontini durch sämmtliche Sänger unter Begleitung der Musikchöre. Einen prächtigen Anblick gewährte nach eingetretener Dunkelheit die bengalische Beleuchtung der Hauptfronte des Parks und der großen Fontaine. Ein Ball, der die Theilnehmer am Musikfeste in den reich erleuchteten Sälen des Schlosses bis spät in die Nacht vereinigt hielt, machte den Schluß der fröhlichen Feier. — Nach offiziellen Berichten hat die Summe aller Einnahmen der Rheinischen Eisenbahn sich vom Jahre 1837, wo der Bau begann, bis Ende 1846 auf 10,392,109 Thaler belaufen, und eben so hoch berechnen sich bis dahin die Ausgaben. Das ursprüngliche Actien-Capital betrug 4½ Mill. Thlr. und die später aufgenommenen Anleihen zusammen 3,350,000 Thlr. Im vorigen Jahre stellte sich die Einnahme zu 689,406, die Ausgabe zu 296,359 Thlr. heraus, so daß ein Ueberschuß von 393,137 Thlrn. verblieb. Für den Personentransport wurden 374,428 Thlr., für den Güterntransport 290,638 Thlr. eingenommen. Im Jahre 1846 wurden 544,288, im Jahre 1845 aber nur 429,625 Personen befördert.

Köln, 25. Mai. Ueber die (bereits in unserst. Bl. erwähnte) von Hrn. Ch. G. Green gestern mit seinem Riesen-Ballon von hier aus unternommene 162. Luftreise gehen uns folgende Notizen zu: „Um 5 Minuten vor 4 Uhr waren alle Vorbereitungen zur Auffahrt getroffen, und die feste Erde verlassend, schwebten wir himmelan. Wir flogen mit Nord-West-Wind gegen 3000 Fuß hoch, und befanden uns dann in einer anderen Luftschicht. Der Ballon nahm die fast entgegengesetzte Richtung, trug uns über den silberstrahlenden Rhein bei der Altenburg, dann ging es weiter über Deutz und Mülheim. Um 20 Minuten vor 5 Uhr hatten wir unsere höchste Höhe — 5600 Fuß — erreicht, und wir passirten eben Straßenhof. Jetzt hüllte unser Horizont sich in Nebel; wir vermochten nur 5 Meilen in die Ferne zu sehen. 15 Minuten vor 5 Uhr überflogen wir Wermelskirchen und um 10 Minuten über 5 Uhr Lennep. Der Ballon, der sich gesenkt hatte, fing hier wieder an zu steigen, obgleich wir keinen Ballast hinauswarfen. Um halb 6 Uhr unterschieden wir noch deutlich die Biegung des Rheines bei Köln. Die Stadt aber war uns nicht mehr erkenndar. 5 Minuten später begannen wir, uns zu senken, und zu Odrnen bei Breckerfeld, auf einem Grundstücke des Hrn. Hachenberg, setzten wir unsern Fuß wieder auf festen Boden, und Getreapost brachte uns zurück nach Köln. — Das Thermometer war nicht unter 24½ Grad gesunken. — Schwer ist es, das Gefühl, das während solcher Fahrt die Brust erfüllt, durch Wort und Schrift wiederzugeben. Das Hochgefühl auf einer solchen Luftreise ist selbstredend um so ungetrübter, je entfernter alle Aengstlichkeit bleibt, und hierzu trägt Hrn. Greens Persönlichkeit außerordentlich viel bei; denn ihn sehen, hören, in seinen Vorkehrungen beobachten, seine Vorsicht und seine ganz ungestörte Ruhe während der Fahrt wahrnehmen, ist ein sicheres Remedium (wie es wenigstens mir vorkommt), auch den geringsten Anflug von Aengstlichkeit fern zu halten." (K. Z.)

Koblenz, 25. Mai. Einem Schreiben des Geheimen Raths Schönlein in Berlin entnehmen wir die sichere Kunde, daß die Königin von Preußen demnächst die Bäder von Ems besuchen werde. Im Kurhause sind bereits zum Empfang der geliebten Königin die prachtvollsten Einrichtungen getroffen worden. Die Fürstin von Neuwied und andere hohe Herrschaften sind angelagt, so daß der frühere Glanz dieser heilsamen Thermen in dieser Saison sich von Neuem bewähren wird. — Auf dem lieligen Markt bietet sich die auffallende Erscheinung, daß die Spargeln wohlfeiler sind als die Kartoffeln, obgleich der Preis der letzteren schon um die Hälfte heruntergegangen ist. In Folge der guten Witterung rückt die Vegetation mit Ueppigkeit, und das Korn hat sich schon zu blühenden Aehren entwickelt. (Rh.- u. M.-Z.)

Oberwesel, 23. Mai. Wir scheinen auch hier das Schaufpiel eines Bergschlupfes erleben zu sollen. An der Rheinstraße zwischen hier und St. Goar, innerhalb der Chaussesteine Nr. 16,09 und 16,71, hat seit einigen Tagen der Bergabhang sich in Bewegung gesetzt, und es lösen sich von Zeit zu Zeit Steinmassen ab, welche von bedeutender Höhe auf die Straße stiegen. Einstweilen, bis die von der Königl. Bauverwaltung beabsichtigten Maßregeln zur Ausführung kommen können, sind zwar Wächter aufgestellt und die gefährdete Strecke wird bei Nachtzeit beleuchtet, indeß ist doch jedem Passanten besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht zu empfehlen. (Rh. B.)

Frankfurt, 21. Mai. Der aus dem polnischen Freiheitskampfe bekannte Cavallerie-General Umiński hat hier dieser Tage ins Schuldgefängniß wandern müssen, und zwar auf die gerichtliche Klage der Inhaber eines großen Gasthauses, denen er für Wohnung und Zeche 1600 fl. schuldete, welche er zu bezahlen dermalen nicht im Stande war. Umiński wird jedoch, wie man hört, demnächst sein 70. Lebensjahr erreicht haben, über welches hinaus Schuldhaft nach den diesigen Gesetzen nicht mehr Statthaft ist. (Schwäb. M.)

Nach dem Journal de Francfort ist der bekannte Emil Emil Hoffmann am 22. d. in Darmstadt gestorben.

Darmstadt, 19. Mai. Wie wir entnehmen der Großh. Hess. Zeitung die Notiz, daß die zweite Kammer der Stände in ihrer gestrigen Sitzung einen ihr vorgelegten Gesetzentwurf über „Beschränkung der Befugniß zur Verehelichung" mit verschiedenen Abänderungen und Zusätzen mit bedeutender Majorität angenommen hat.

München, 21. Mai. Fast in allen, auch den niederen, Kreisen unserer Bevölkerung sind es jetzt vorzugsweise die türkisch-griechischen Verwickelungen, welche das Tagesinteresse vollauf in Anspruch nehmen. Die neuesten Briefe aus Athen an hiesige Personen drücken einen direkten Zweifel daran aus, daß die obschwebende Krisis bei der gegenwärtigen Lage der Umstände und Stimmungen auf beiden Seiten ohne einen heftigen feindlichen Zusammenstoß ablaufen werde. In ganz Griechenland, zumal an den Grenzen gegen die Türkei, soll die Erbitterung gegen den alten islamitischen Drang der Ereignisse den höchsten Grad erreicht haben, so daß ein Ausbruch der Feindseligkeiten kaum zu vermeiden, alsdann aber auch die Reihe seiner Folgen nicht zu übersehen seyn wird. Ueber die Rolle, welche in diesem Handel bisher die englische Politik gespielt, gibt es sicher in ganz Deutschland nur Ein Urtheil, nämlich ein übereinstimmendes Urtheil der Verdammung; nur schwören Vorurtheil, die vollendete Inhumanität und eine schamlose egoistische Verdrehung der wahren Ursachen des gegenwärtigen türkisch-griechischen Conflictes konnten jene Reclamationen hervorbringen, welche die berüchtigte Palmerstonsche Rede in England und in einigen Halbertathenen Organen der continentalen, ja sogar der deutschen, Presse gefunden hat. Ueber die kräftige und würdevolle Haltung des Königs Otto empfindet man bei uns ganz allgemein eine lebhafte Freude, die in wahren Enthusiasmus übergehen würde, wenn sich ein in diesem Augenblicke hier cursirendes und viel geglaubtes Gerücht bestätigen sollte, daß König Otto — für den Fall, als England nach bejahungsweise auch Rußland fortfahren sollten, in der gegenwärtigen ernsten Krisis Partei für die Pforte zu nehmen — unverzüglich auf den griechischen Thron verzichten und durch seine Rückkehr nach Deutschland seine Ehre und seinen Frieden vor weiteren heimtückischen Nachstellungen einer perfiden Politik sicher stellen werde. Mit größter Spannung sieht man hier der in 14 Tagen erfolgenden Rückkehr unsers Kronprinzen aus Griechenland entgegen; man hofft von den Personen, die ihn begleitet haben, manchertei directe Aufschlüsse über die neueste Phase der leidigen Frage zu erhalten. (M. Z.)

Eßlingen, 22. Mai. Die Deutsch-Katholiken haben in ihrer letzten Versammlung beschlossen, fortan sich nicht mehr deutsch-katholische, sondern freie christliche Gemeinde zu nennen, ohne jedoch aus dem Verbande der Bekenner des Leipziger Glaubensbekenntnisses auszutreten.

(E. A. Bl.)

Auch in Baden ist jetzt durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Mai der Verkauf von frischgebackenem Schwarzbrod verboten worden. Die Bäcker dürfen das Schwarzbrod erst nach Ablauf von 24 Stunden, nachdem es den Ofen verlassen hat, abgeben. — Eine andere Verordnung ist besonders für die wildreichen Gegenden des Landes von Wichtigkeit. Es soll nämlich einer der Landwirthschaft schädlichen Vermehrung des Wildstandes aller Orten auf das entschiedenste entgegengewirkt werden, und sind deßhalb die Behörden sogar ermächtigt, da, wo die Jagdpächter einem solchen Mißstande nicht selbst abhelfen, auf ihre Kosten Treibjagde anordnen und abhalten zu lassen.

Wien, 19. Mai. Das kaiserliche Patent wegen Errichtung der Akademie der Wissenschaften, welches gestern veröffentlicht wurde, ist in den höheren Kreisen der Gesellschaft der Gegenstand der lebhaftesten Theilnahme gewesen; allein im Mittelstand und bei der Mehrzahl der Bevölkerung hat es in diesen Zeiten der Noth wenig Anklang gefunden, ja sogar bitteren Tadel hervorgerufen. (N. K.)

Spanien.

Während ein englisches Blatt, der Examiner, wissen will, die Frage einer Scheidung zwischen der Königin von Spanien und ihrem Gemahl sey jetzt eben so an der Tagesordnung, wie damals die Doppelheirath, es sepen deßhalb schon Schritte zu Rom gemacht worden, jedoch bis jetzt an der Festigkeit des Papstes gescheitert, melden die neuesten Berichte aus Madrid, vom 19. d., daß der König sich gewelgert habe, wieder mit der Königin in Einem Palaste zu residiren und somit sogar den Schein einer Aussöhnung vermeiden wolle. Die Minister hatten sich in corpore zum König begeben, um ihn zu jenem Schritte zu bewegen. Andererseits versichert ein Madrider Blatt, die Esperanza, daß die Königin sich in einem Zustande befinde, den man nach englischem Sprachgebrauch einen „interessanten" nenne. Es habe diese Nachricht, deren Bestätigung es feurig wünschte, von einer zuverlässigen Person aus Aranjuez. — Der Faro will wissen, der Infant Don Enrique sey auf sein Gesuch, nach Spanien zurückzukehren, abschläglich beschieden werden.

Portugal.

Ein Correspondent der Times aus Oporto spricht sich weitläufig über die Gründe aus, welche die Junta von Oporto zu ihrer Weigerung bewogen und räumt selbst ein, daß die Junta ohne bessere Garantien das Vergleichs-Anerbieten nicht annehmen könnte, indem die Antecedenten des Gouvernements kein großes Vertrauen einzuflößen geeignet wären. Aus dem Schreiben des englischen Gesandten Sir H. Seymour an Das Antas geht freilich hervor, daß er im Nothfall zur Gewalt schreiten würde, denn es heißt darin: „Ich beschränke mich auf die Bemerkung daß, sollte diese Aufforderung unglücklicher Weise nicht beachtet werden, das Gouvernement J. Maj., mit welchem Widerstreben auch immer, gezwungen seyn würde, diejenigen weiteren Maßregeln mit den Gouvernements von Spanien und Frankreich zu treffen, welche die Umstände unvermeidlich machen mögen." Trotz dieser ziemlich verständlichen Sprache scheint die Junta in der Annahme zu bleiben, daß man zu keiner Intervention schreiten würde, indem sie wohl dessen gedenkt ist, daß Lord J. Russell im Parlament gelagt, daß ein bewaffnetes Einschreiten nur zum Schutze der Person der Königin statt haben dürfte. Um so mehr wird sie darin dadurch bestärkt, daß der spanische Gesandte sich in seinem Schreiben weit milder ausdrückte und der französische Consul sich bei den Unterhandlungen gar nicht betheiligte, so daß sie um so weniger glauben mag, daß man Kraft des Quadruppelvertrages einschreiten Lust habe. Obgleich sie nunmehr nicht direct den Vergleich aufzuschlagen, an deren Annahme freilich schwer zu glauben ist. Der Correspondent der Times meint zwar, die Königin thue gut daran, die Bedingungen anzunehmen, indem sie unter einem neuen Wahlgesetz alle Männer des Besitzes und der Intelligenz um sich schaaren, und jene Royalisten an sich ketten würde, die Miguelisten gewesen, die aber Don Miguel persönlich abgeneigt und nur der Sache des Königthums ergeben seyen.

Frankreich.

* Schreiben aus Paris, 24. Mai. Wie in den letzten Tagen ist auch heute, wo überdies wegen des Pfingstfestes die Zeitungen mit geringen Ausnahmen nicht erschienen sind, großer Mangel an politischen Neuigkeiten. — Auch die Kammerverhandlungen bieten wenig Interesse dar. Die Deputirtenkammer begann heute die Erörterung des Glais-Bizoinschen Vorschlages über die Herabsetzung des Briefporto's. Nach demselben soll vom 1. Jan. 1848 an für jeden einfachen Brief in ganz Frankreich eine fire Taxe von 20 Centimes erhoben werden. — Die Nachrichten von den Getreidemärkten fahren fort, günstig zu lauten. Zu Strasburg und Epinal sind die Preise auf dem letzten Markte um 4 Frs. der Hektoliter gewichen. — Auf den Märkten von London und Liverpool wird fortwährend viel Getreide für Frankreich angekauft. Auch sah man am 21. d. auf dem Viehmarkte von Smithfield mehrere französische Spekulanten, welche tiefe Kühe, zur Race-Verbesserung unserer Hauptstadt einkaufen. — Der vielgenannte Deputirte des 4. Bezirks von Paris, Hr. Ganneron ist heute Nacht nach einer kurzen Krankheit gestorben. — Wie man aus Toulon vom 20. d. meldet, herrschte auf dortiger Rhede große Geschäftigkeit, indem das Geschwader unter Prinz Joinville Befehl erhalten hatte seine Vorräthe für eine längere Fahrt einzunehmen; es sollte bereits am 23. segelfertig seyn. Wie es hieß, wäre das Geschwader nach den levantischen Gewässern bestimmt, jedoch bedarf dieses noch der Bestätigung. — Man ist hier der Meinung, daß, wenn nicht ein schleuniges Einschreiten der Mächte gegen die Insurgenten in Portugal stattfinde, die Königin Donna Maria sich ebenfalls genöthigt sehen werde, am Bord eines englischen Schiffes zu flüchten. — Auf die hiesigen Course aufs London sind unsere Fonds heute gestiegen. — Renten 78, 10, 115, 95.

Italien.

Venedig, im Mai. Großen Eindruck erregt die angebliche Absicht der sardinischen Regierung, im Geiste der preußischen Institutionen eben-falls berathende Stände einzuführen, und dieser Schritt soll im Einverständnisse mit Frankreich und dem Papste geschehen. Der heilige Vater scheint des Vortrittes einer mehr unabhängigen weltlichen Macht Italiens zu bedürfen, um sein Reformwerk mit Vermeidung diplomatischer Einsprache durchzuführen, und wie man hört, ist der Herzog von Toscana entschlossen, dem Impulse der sardinischen Regierung sofort zu folgen und gleichfalls ständische Institutionen zu gründen mit berathender Stimme bei allen Gesetzgebungs-Arbeiten. Die Rückwirkung auf das östreichische Italien wäre hierbei unvermeidlich, und so könnte leicht der Fall eintreten, daß die ständischen Regungen, wie sie in Böhmen, Niederöstreich u. s. w. in jüngster Zeit sich kund gethan, nun auch im Süden der Monarchie zu keimen beginnen und die Staatsgewalt sehr bald bewegen dürften, in ständischen Angelegenheiten etwas Entscheidendes zu thun. — Immer mehr tritt jetzt die Bedeutung jener diplomatisch vermittelten Annäherung hervor, die vor einiger Zeit zwischen dem römischen Hofe und der Pforte stattgefunden hat; daß Oestreich und Frankreich dabei im Spiele sind, unterliegt keinem Zweifel, und Graf Stürmer hat gewiß nicht unterlassen, den Divan über die Wichtigkeit aufzuklären, die ein in Konstantinopel anwesender Nuntius im Augenblicke der Krisis als natürliches Gegengewicht gegen die griechische Propaganda Rußlands entwickeln müßte. Die Sendung eines päpstlichen Legaten nach Stambul liegt demnach eben so sehr im Interesse der katholischen Mächte und aller Gegner des russischen Einflusses in der Türkei, als der Kirche selbst, welche durch eine dogmatische Sprödigkeit in diesem Falle ein weites Feld der Wirksamkeit unklugerweise aufgäbe und dem Widersacher freiwillig zu überlassen schiene.

(A. Z.)

Turin. Die Durchstechung des Mont Genis, zum Behuf der Eisenbahn, welche Turin mit Chambery verbindet, soll, wenn wir dem Monit. industr. (13. Mai) glauben dürfen, jetzt entschieden seyn; die angestellten Proben seyen völlig gelungen.

Griechenland.

Die griechische Regierung hat in ihrem Zorneseifer mit der Pforte die Vermittelung Oestreichs angerufen.

(A. Z.)

Berliner Lotterie.

Bei der am 25. d. M. fortgesetzten Ziehung der 4 Klasse 95. königl. Klassen-Lotterie fiel ein Hauptgewinn von 10,000 Thlr. auf No 66,008 in Berlin bei Seeger; 2 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf No. 12,321 und 19,203 in Berlin bei Seegert nach Spezlar bei Delsdhan; 34 Gewinne zu 1000 Thlr. auf No 1247 6015 13,735 14,477 14,556. 15,890. 19,546. 25,239. 28,791. 31,036. 31,302. 33,103. 41,733. 43,823. 44,045. 46,761. 48,046. 48,354. 53,311. 55,835. 54,033. 55. 66. 57,866. 59,573. 69,066. 69,900. 71,526. 72,248. 72,608. 72,735. 74,326. 76,691 und 77,856 (nach Köln sind bei Reimbold, Pfeffelbert zwei bei Span, Bierenbreitstein bei Gelbhaar, Silberstein bei Hemmer; 40 Gewinne zu 500 Thlr. auf No. 146. 3847. 8378. 9173. 9185. 22,208. 25,789. 26,577. 32,136. 34,614. 37,855. 37,741. 40,459. 40,684. 47,572. 53,143. 53,440. 53,960. 54,529. 55,526. 55,555. 56,110. 56,317. 56,645. 57,066. 57,631. 62,145. 63,119. 64,833. 67,899. 68,116. 70,774. 71,829. 77,029. 78,875. 79,416. 80,750. 81,392. 81,788. und 84,123 (nach Barmen zwei bei Holzschuher, Köln bei Reimbold, Trefurth bei Silberstein, Düsseldorf zwei bei Span); 43 Gewinne zu 200 Thlr. auf No. 2285. 4162 5803 10,219. 13,168. 15,264. 19,918. 20,041. 21,066. 22,843. 25,896. 25,919. 26,528. 28,356. 29,179. 33,178. 33,501. 34,684. 37,682. 42,998. 47,249. 49,552. 52,741. 53,378. 57,188. 58,253. 63,770. 64,468. 65,908. 66,795. 67,130. 67,920. 68,255. 69,088. 69,488. 70,806. 72,549. 73,615. 76,927. 78,034. 79,380. 79,935 und 80,961.

Bekanntmachungen.

(19099) Die Herren Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins des Kreises Münster werden zur General-Versammlung auf Dienstag den 1 Juni Vormittags 10 Uhr am Komp. Kirchtp Ueberwasser, ergebenst eingeladen.

Es wird bemerkt, daß in diesem Jahre die Prämirung der Mutter-Stuten, so wie die Stierschau mit der General-Versammlung verbunden ist.

Die Direction.

(19100. 3. a) Das auf der Mauritz-Straße sub „N cat. 342 der laufenden Taxe, daher belegene haus, welches sich zur Wirthschaft, Spekulation und jedem großartigen Geschäfte eignet, ist zu verkaufen.

G. Meyer, Commissionair.

11 Stück Ackerländes,

zu Albachten unmittelbar an der Chaussee, besonders zum Neubau gelegen, sollen am Montage den 7 Juni c. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle verkauft werden.

Beim Commissionair G. Meyer sind die Bedingungen zu erfahren.

(19101. 2. a)

(19102) Geräucherter Lachs, holländische Heringe und Sardellen, — frische große Apfelsinen und Citronen, — Selterser und Ems'er Krachen-Wasser, — Tafel-Feigen, Mandeln und Rossinen erhielt

Joh. Jos. Schulte unterm Bogen.

Verlorenes.

(19103) Dienstag den 18. d. M. ist in Handorf ein starker Rohrstock mit eckigem eingel. Hornknopf verlaufet.

Der Besitzer wird gebeten, denselben gef. an die Expedition d. Bl. abgeben zu wollen.

Die Malerei

des

T. I. TEWES.

Münster, Sonnenstraße No. 2.10,

empfiehlt sich zum Anfertigen schlichter und gemalter **Draht - Jalousien.**

à 4 bis 15 Sgr.;

einfarbige und colorirte

Fenster - Rouleaux

in jeder Art, nach den neuesten Dessins, auf Kessel und Moll, in Oel- und Wasserfarben zum Preise von

1 bis 8 Thlr.

(19070. 3. b)

(19104) Täglich sind zu haben frische Stachelbeeren-Törtchen, Aachener Krans- und Rollkuchen, Mannheimer Aprikosen-Kuchen, Kölner Kaffeekuchen, Braunschweiger Butterkuchen, so wie auch Brioches à la crème, Pariser Briocches und Porte-manteau ꝛc. ꝛc. bei

Franz Silker,
Ratsgasse No. 35.

(19105) Von Saidschützer und Pillnaer Bitterwasser, Marienbader Kreuz, Eger Franzens- u. Schlief Ober-Salz-Brunnen empfing heute die zweite Sendung 18ter Füllung

Ferd. Meyer, Principal-Markt.

Selterser Wasser

frischer Füllung empfing

J. Th. Winckelsett.

(19107)

(19091) Zwei freundlich möblirte Zimmer sind zu vermiethen.

Wo, sagt die Expedition d. Bl.

(19108) Ludgeri-Straße No 115 sind freundliche möblirte Zimmer zu vermiethen.

Angekommene Fremde.

Im Königl. von England: (Overdulcet.)

Schauenburg, Ingenieur-Hauptmann a. Gumbinnen. Baudirector a. Münster Mönnig, Antiquar a. Köln. Scheurmann a. Gütersloh. Bünger a. Dortmund. Gobering a. Leipzig. Jh. Fink a. Amsterdam. Zepling a. Neuenkirchen, Kaufl.

Im Westfälischen Hofe (Kramp)

Clombeck, Gerichts Rath; Johannknecht, Dr. med. a. Bierenbeck. J. van Beeck a. Enschede. G. Schmy nebst Frau a. Neuenkirchen. A. Niemoller a. Gütersloh. Bieberlack a. Greven. Pavel a. Amsterdam. Kaufleute.

Bei Jüdhaus.

Kersting, Kaplan a. Paderborn. Holthaus, Gehülfe a. Osnabrück.

Bei Rennt.

Küpferle a. Pfortzheim. Bachrach nebst Frau a. Hyppstadt. Moll a. Haltern. Stemmer a. Ahrens. Schulte a. Habdel. Kaufl.

Stand der Course, Geldsorten und Staatspapiere.

Berlin, den 25. Mai 1847.

			Preuß. Papier	Cour. Geld
Amsterdam	250 Fl.	2 Mt.	140⅞	—
Amsterdam	300 Mk.	2 „	150	149⅝
London	1 L St.	3 „	6 21⅝ „	—
Paris	300 Fr.	2 „	79⅛	79⅝
Wien in 20 Xr.	150 Fl.	2 „	101⅝ „	—
Augsburg	150 Fl.	2 „	101⅛	101⅝
Leipzig 14 Thlr.	8 Thlr.	8 Tage	—	99⅝
Frankf. a. M.	100 Thlr.	2 Mt.	99⅛	99⅛
Petersburg	100 Rl.	3 Mch.	99 10	98 ⅝
Breslau	1 Stk.	3 Mch.	—	10⅛
Gold al marco			13⅞	13⅛
Friedrichsd'or			12	11⅞
Ausl. Goldmünzen à 5 Thlr.			4	5
Disconto			4	5
Staatsschuldscheine		3½ %	93½	93
Prämienscheine d. Seehandl.			99½	99⅛
Berl. Stadt-Obl.		3½ „	93	—
Danzig. do. Einh.		5 „	108	—
do. Prior.-Obl.		4 „	—	—
Rhein. Einh.		5 „	—	99
do. Prior.-Obl.		4 „	—	—

Marktpreise zu Münster

am 26. Mai 1847.

Gegenstand	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Durchschnittlicher Preis	Angabe der zum Markt verkauften Quantitäten
	p. Preuß. Scheffel			
	Thlr. Sgr. pf.	Thlr. Sgr. pf.	Thlr. Sgr. pf.	
Weizen	5 20 —	6 — —	5 25 —	5 Malter
Roggen	4 25 —	5 10 —	5 2 6	39 Malter
Gerste	— — —	— — —	3 10 —	—
Erbsen, gelbe	— — —	— — —	4 — —	—
„ graue	— — —	— — —	4 20 —	—
Wieße Bohnen	— — —	— — —	3 20 —	3 Malter
Buchweizen	— — —	— — —	3 — —	15 Malter
Kartoffeln	1 10 —	1 22 —	1 16 —	—
Hafer	— — —	— — —	1 22 6	—

*) wovon 20 Malter unverkauft.

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunst-Handlung. Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr 15 Sgr. halbjährlich.

Nro. 128.

Landtags-Ange

Als Nachtrag zu dem in gehenen Theil der Sitzung de Stände vom 18. Mai fol Antrag:

„Allerunterthänigste B drei Stände um mehrere Reglements über den Verein

In Folge der durch mehre den Geschäftsgang bei dem L treffende Anträge veranlassten Kante der drei Stände Se. Ma digst nachstehende Abänderung Batten zu wollen.

1) ad §. 9. Daß in Zukunf jedesmal Provinz die Besetzung imenden Secretairs erfolge. — Motiv d. J. gibt dem Marschall provinzen mit dem Marschall, die Besetzung der Secretaire d bedarf vorzugsweise und ung Vertrauensperson. Die Landtags-Versammlung. Sie f nicht deren Marschalls. Jeder wird, soll sie ihre Bestimmung Wechselseitige eine freie Sorge werden ihre Organe am besten nen seyn. Laßt sich auch wohl schall bewährt seyn werde, sich ja zu verneinen. Sprechen die Landtags-Marschalls vorher K ist dies doch durch nichts verbü sichtigt freier Wahl aus der mehrern einstehen.

2) ad §. 7. Daß bei B auch die Provinzial-Landtags-B dies sollen, weil den freien lere Kenntniß der einzelnen B und eine Förderung der Diskus ten ist, wenn die verschiedene thümlichen vertreten sind.

3) Zu den temselben Paragr einer Abänderung aus der Mot gehen zu lassen, weil der Eine den Gang der Berathung und vollkommnete Vertrauen in die des der Verschiedenheit in der so nöthige ist.

4) ad §. 12 folgenden Zus „den Antragstellern ist es gest der Abstimmungen über die vo mit dem Rechte der Mittheil Beigeordneten, und sind ja verpflichtet, ihnen von der Z rung Kenntniß zu geben."

auf diese gar möglich, eben so sprechen die Verhandlungen viren und zur Begründung de rung der Gegen-Ausführungen kosten unerträglich zu äußern Weise wünscht die Ritterschaft praktisch bewährt und dürfte einer Praktikabilität für den Wesen versehen befunden sind.

5) ad §. 13. die Commis Vortrag in der Plenar- Ver der Abtheilung zu übertragen, einem Redner der Marschall, in Pa die Ernennung der Referen im Plenum einem Anderen (tenten übertragen möchte, d sprung von Zweckmäßigkeits sache, sie scheint es doch rath eine in hiesige Bestimmung ei

6) Zu §. 13. da in demse die Zuziehung nicht entsc greifen zu lassen, „daß di Stunden nach Vertheilung d lung beginnen dürfe, auch d jeder Eingang zur Erörterung licher Abänderungsantrag derselbe schriftlicher auf den Einlauf